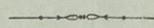


Levec

Levec,
22. IX. 98

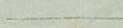
Pettauer Studien.

Untersuchungen zur älteren Flurverfassung.



Von

Wladimir Levec.



I. A B T H E I L U N G.



Mit einer Karte.

(Separatabdruck aus Band XXVIII [der neuen Folge Band XVIII] der Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien.)

Wien 1898.

Im Selbstverlage der Anthropologischen Gesellschaft.

П 130 723

*Из моего экземпляра
Dr. Leves.*

П 130723



N 186/1956

3 maje 1898
W. Levec

Pettauer Studien.

Untersuchungen zur älteren Flurverfassung.

Von **Wladimir Levec.**

I. Abtheilung. (Mit einer Karte.)

Vorbemerkung.

Die hochverehrte Anthropologische Gesellschaft hat mich im Mai 1897 beauftragt, das Draufeld zwischen Marburg und Pettau zum Gegenstande einer wirthschaftsgeschichtlichen Untersuchung, die vorwiegend auf der MEITZEN'schen Methode der Flurkartenforschung aufgebaut wäre, zu machen. Hiemit übergebe ich nun die erste Abtheilung meiner „Pettauer Studien“ der Oeffentlichkeit.

Die Ergebnisse der bisherigen Forschung wird der Sachkundige aus den folgenden Ausführungen mit Leichtigkeit ablesen können. Eine zusammenfassende Darstellung derselben kann jedoch erst nach Durchsicht des sämmtlichen erhaltenen Kartenmaterials gegeben werden.

Von der Beigabe von Flurkarten musste dermalen abgesehen werden. Zur vorläufigen Orientirung des Lesers dürfte die „Uebersichtskarte der Katastralgemeinden des Draufeldes“ genügen, da auf ihr die Flurgrenzen, Strassen u. s. w. eingezeichnet sind. Uebrigens findet sich die Reproduction einer Karte von Drasendorf bei MEITZEN, Siedelung und Agrarwesen, III. Bd., S. 416 (Anlage 123) und im XXVI. Bd. der „Mittheilungen d. Anthropol. Gesellsch. in Wien“ (Sitzungsberichte, S. 56).

Alle Ursache habe ich, meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. ARNOLD v. LUSCHIN-EBENGREUTH, der das Entstehen meiner Arbeit jederzeit mit freundlicher Theilnahme verfolgte, wie Herrn Dr. JOH. PEISKER, der mich mehrfach durch seine Rathschläge und anregenden Bemerkungen förderte, aufrichtig dankbar zu sein. In zweiter Linie gebührt mein Dank den Beamten der benützten Archive und Bibliotheken, zumal dem Vorstande des steiermärkischen Landesarchives, Herrn Regierungsrath v. ZAHN, und dem steiermärkischen Landesbibliothekar, Herrn Professor v. ZWIEDINECK-SÜDENHORST. Vielfache Aufschlüsse über Land und Leute auf dem Draufelde verdankt der Verfasser auch den hochwürdigen Herren M. SLEKOVEC und FR. S. LEKŠE.

Graz, Mitte Juni 1898.

I. Rosswein.

(Slov. Razvanje; 5 km südlich Marburg; 1826.)¹⁾

Unter den Ortschaften des Draufeldes tritt uns Rosswein am frühesten entgegen. Schon 985 schenkt König Otto III. dem Grafen Rachwin 15 Königshufen zu Rosswein, gelegen „in pago Ziddinesfeld vocato ac comitatu prefati Rachuini comitis“²⁾. Etwas über 100 Jahre später finden wir die Sponheimer hier begütert, weshalb man denn auch die Vermuthung geäußert hat, Graf Rachwin sei selbst ein Sponheimer gewesen³⁾. Um 1100 machten nämlich die Söhne des älteren Grafen Engelbert von Sponheim verschiedene Schenkungen an das Kloster St. Paul im Lavantthale, darunter Graf Bernhard „in marchia trans fluvium Dravva hoc sui iuris predium Razwei, id est stabulariam curtim ex hac parte torrentis cum reliqua medietate oppidi adiacentis [also eine Schweige oder einen Stadelhof und die Hälfte des angrenzenden Dorfes], necnon et villam Huonoldisdorf . . . postmodum et his addendum, donec e hobae compleantur non ad quantitatem dimensionis agrorum, sed pro numero curtium atque degentium in villa virorum“⁴⁾. Die „curtis Razwei“ begegnet uns um 1130 wieder. Im Tauschwege hatte Abt Wecilo von St. Paul von einem Bruder des erwähnten Grafen Bernhard, dem Grafen Engelbert von Sponheim, „in marchia Pitoviensi totam que se contingebat hereditatis portionem,

¹⁾ Die cursiv gedruckte Zahl unter dem Titel bedeutet das Jahr, aus dem die der Bearbeitung zu Grunde gelegte Flurkarte stammt.

²⁾ v. ZAHN, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, I, 39, Nr. 32. „ . . . cuidam fidei nostro Rachuini nominato de nostra proprietate dedimus quindecim mansos regales in uilla Razuuai dicta sitos si ibi inueniantur, si autem ibi inueniri non possint, in proximis uillis ubi suppleri ualeant, tollendos, et in pago Zitelinesfeld uocato ac comitatu prefati Rachuini comitis iacentes.“ Das im Wiener Staatsarchiv verwahrte Original und die Diplomataausgabe der Monumenta Germaniae lesen Ziddinesfeld.

³⁾ v. FELICETTI, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, X, 100.

⁴⁾ v. ZAHN, o. c., I, 103, Nr. 89.

hoc est curtum et ecclesiam Razwei cum subscriptis Razwei . . . xii villis¹⁾ erhalten. Da jedoch diese Gegend, wie die Urkunde weiters hervorhebt, durch häufige feindliche Einfälle — wohl von Ungarn aus — ganz verwüstet und verödet wurde, so dass in den 12 Dörfern kaum 50 Hufen bestiftet waren²⁾, wollte Abt Wecilo den Tausch rückgängig machen. Dies gelang ihm ebensowenig, wie seinem Nachfolger Abt Bruno. Nur soviel konnte letzterer erwirken, dass Graf Engelbert zu seiner früheren Schenkung vier Hufen zu Lavamünd und einen Weingarten zu Osterwitz hinzufügte.

Um das Jahr 1200 befand sich das Stift St. Paul noch im Besitze des Dorfes, wie dies folgende Aufzeichnung im Codex traditionum monasterii S. Pauli O. S. B. (S. 96 fg.) erweist: „Beneficia dominorum Truchsinensium . . . habent etiam in marchia vij villas in feudo quorum nomina sunt hec Gomelniz et item Gomelniz Tirmiz et Razei et adhuc tres . . .“³⁾ Allein 1265 finden wir auch den Landesfürsten in Rosswein begütert, denn das sogenannte Rationarium Stiriae sagt unter den proventus prediorum in Marchpurch auf f. 136': „Item ex altera parte Trahe . . . Razway sunt iij predia solventia ut supra in Chressendorf“, nämlich „tritici i. modium et avene i. modium, porcum vel xii. denarios, wisot (eine Ehrengabe für die Grundherrschaft, die späteren minuta attinentia, Kleinrechte) i. valens ii. panes et pullum, in carnisprivio gallinam et in pascha xx. ova, item officiali tritici mensuram i. et avene v. mensuras et xxiiii. denarios“⁴⁾. Meiner Vermuthung nach ist der von den Aebten Wecilo und Bruno angestrebte Tausch wenigstens theilweise — freilich bedeutend später — dennoch ausgeführt worden und waren auf diesem Wege 3½ Hufen zu Rosswein in den landesherrlichen Besitz gekommen. Vom Landesfürsten sind diese natürlich an seine Rittermässigen — ich glaube nicht, dass „illi de Raswai“ Ministerialen waren, vielmehr dürften sie rittermässige Bürger (von Marburg?) gewesen sein — weitergeliehen worden. Wir finden denn auch im XIII. Jahrhunderte wiederholt Adelige aus Rosswein genannt. Schon im Rationarium Stiriae wird f. 164 (RAUCH, II, 174) ein Fridericus

de Bazwei (!)¹⁾ unter den Bergrechtzinsenden des officium Marchpurch genannt. Ferner heisst es 1274 im Verzeichnisse der vom Hochstifte Salzburg zu Lehen gehenden Zehente bei Marburg:

Ista sunt feuda de decima Marhburgensi.
 Leupodus (!) Wachertil de Grez carrad. j.
 Leo de Grez carrad. j.
 Filii domini H. de Weinz carrad. dimid.
 Abbas de Victoria carrad. j.
 Item fratres de Seitz carrad. j.
 Item fratres de domo Teutonica carrad. j.
 Ch. de Celsach carrad. dimid.
 Illi de Raswai carrad. j.
 Dominus Cholo de Marhburg carrad. j. u. s. w.²⁾

Im Jahre 1283, Juli 1. (Marburg), beurkunden Marquardus iudex, jurati et universitas civium in Marburg, dass „Lipmannus de Razwei communicatis manibus et consensibus heredum suorum unum mansum situm apud Vrezin et unam piscariam que vulgariter dicitur Wür ecclesie sancte Marie in Studenicz dedit in presencia nostra ut iure proprietatis sanctimonialis sorores ibidem domino famulantes perpetuis temporibus debeant possidere. In huius rei commutationem sive compensationem domina venerabilis Agnes priorissa et conventus loci eiusdem prefato Lipmanno unum mansum situm in Boschwig et dimidiam libram denariorum Greczensium contulit ut eodem iure proprietatis cum suis heredibus eundem mansum debeat perpetuo possidere. Optentum autem fuit coram nobis in forma iudicii quod hanc commutationem facere liberam habuerit facultatem et prefatum mansum dedit cum omnibus attinentiis suis prefate ecclesie libere possidendum. Testes huius rei sunt dominus Walterus de Lotenberg, dominus Ulricus, dominus Cunradus frater suus de Marpurga, item Eberhardus, Gotschalchus, Heinricus de Weinez, Hertwicus, Fridericus jurati, Witmarus, Rudolfus frater iudicis, Rudolfus filius iudicis et alii quam plures. In huius igitur rei testimonium presentibus literis sigillum nostre civitatis duximus apponendum. Actum et datum anno domini m. cc. lxxxij. in octava sancti Johannis Baptiste“³⁾.

Ein Wlrich von Raswý taucht 1297 auf. In einer sonst nicht genauer datirten Urkunde des ge-

¹⁾ v. ZAHN, o. c., I, 143, Nr. 132.

²⁾ So glaube ich das „de familia capita ferme l remanerant“ verstehen zu müssen.

³⁾ Steiermärkisches Landesarchiv, Hs. Nr. 130.

⁴⁾ RAUCH, Scriptorum rerum Austriacarum, II, 140. Ich benützte ein collationirtes Exemplar, das mir Prof. v. LUSCHN freundlichst zur Verfügung stellte.

¹⁾ Bazwei ist offenbar eine falsche Lesung des Copisten. In der Vorlage dürfte Razwei gestanden haben.

²⁾ Steiermärkisches Landesarchiv, Cop.-Pap., Nr. 1021 b; Org.-Pgt. im Wiener Staatsarchiv.

³⁾ Steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 1229, Org.-Pgt. mit anhängendem weissen Wachssiegel der Stadt Marburg.

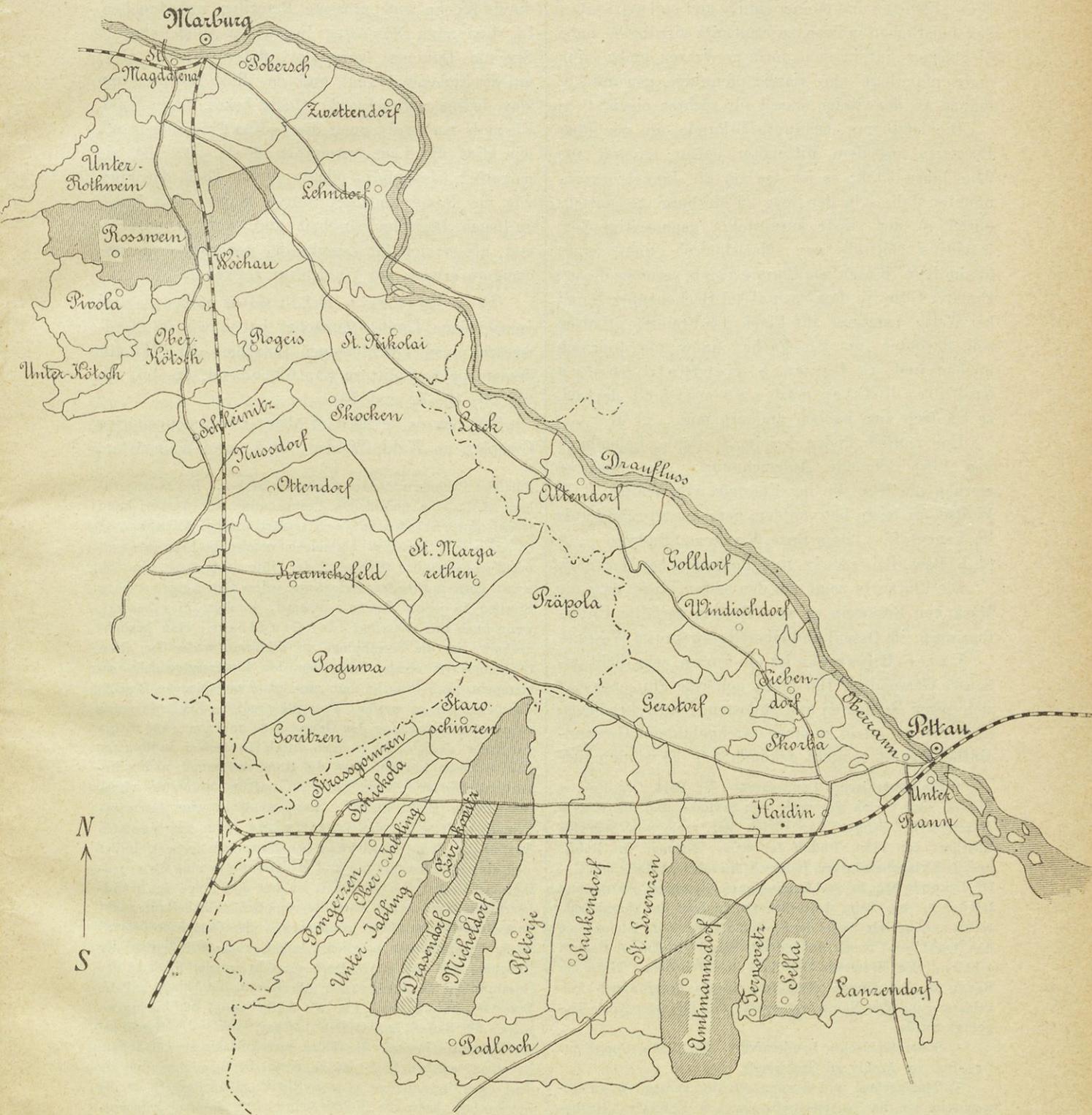


Fig. 123. Uebersichtskarte der Katastralgemeinden des Draufeldes. 1:115.000.

nannten Jahres verkauft er mit Zustimmung seiner Frau „Elspeten und meiner chinde und andere(r) erben den gaistlichen vrowen ze Studenitz vierdhalbe hube di gelegen sint in dem dorfe ze Vrezen umbe niun marc pfenninge ane vierzic pfenninge gewönlicher münze an der Steier march für rechtez eigen“¹⁾.

Die letzte mir bekannte Urkunde, die wir über Rosswein aus dem Mittelalter haben, stammt aus dem Jahre 1359; es ist das am 29. Jänner des genannten Jahres in der Burg zu Marburg (ze Marichpurch in der vesst) ausgestellte gegenseitige Vermächtnis Götfrids von Marichpurch und seines ohaim hern Hansen von Chunigsperch, vermöge dessen Ersterer Güter in dem Saental bei Heckchenberch und bei Welen, Letzterer alle Eigen des Ersteren erhalten soll, darunter „an dem Pacher ainew und dreizzich hueben und ze Raswach vierdhalb hueben und vier hofstet und zwo mül und darnach ze Chötsch zwo hueben und ain mül . . .“²⁾

Und endlich finden wir im St. Pauler Lehenbuch von 1408 folgende Aufzeichnung: „Hie sind ze merken die lehn die her Eberhart von Waltse (d. h. Wallsee) ze lehen hat von dem gotshaus zu sand Pauls im Laental . . . item Raze, Raz way, Radwan . . .“ (d. h. Rass, Rosswein und Rothwein bei Marburg).

Die Flurkarte zeigt auf den ersten Blick, dass die Mark von Rosswein in zwei Hälften zerfällt: Unter-Rosswein (im Osten) und Ober-Rosswein (im Westen).

Unter-Rosswein ist ein kurzes, sehr dicht gebautes Gassendorf. Die hiezu gehörige Flur erstreckt sich gegen Nordosten und Südosten. Die Aecker liegen im Gemenge; allein zu einer durchgebildeten Gewinn-eintheilung ist es nicht gekommen³⁾. Es werden viel-

mehr die gewannartigen Streifen nahezu überall durch Blöcke und grössere Parcellen unterbrochen. Im äussersten Nordosten liegen der Gemeindewald Spodnja Dobrava (vom slov. dob = Eiche; also: untere Eichenwaldung) und das Ried Ledina (vom slov. ledina = Brachland), theils Acker, theils Wald. Ehemals war wohl auch die Ledina Gemeindegund, wie dies die Lage vermuthen lässt; jetzt ist sie parcellirt. Jedenfalls pflegte dieser Theil der Flur, wie der Name andeutet, durch längere Zeit brach zu liegen (Dreischwirthschaft) und wurde vermuthlich erst, als er sich für Zwecke des Ackerbaues als ungeeignet erwies, zur Waldcultur verwendet.

Ober-Rosswein zerfällt selbst wieder in zwei verschiedene Theile. Zunächst haben wir im Nordwesten einen geschlossenen Einzelhof (Nr. 61) mit dessen vielen Splittern (Nr. 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72 und 73).

Der ganze einst offenbar zusammengehörige Complex an Wald, Weiden, Obst- und Weingärten,

kürliche Promiscuität der Aecker entstehen. Die Gewinnlage, d. h. eine qualifizierte Promiscuität der Aecker kann jedoch nur rationalistisch erklärt werden. Allerdings ist es nicht die Gemeinde als solche, welche die Flur in regelmässige Abschnitte (Gewanne) der Güte nach theilt, die Gewanne dann in Streifen zerlegt und jedem Bauer einen solchen Streifen in jedem Gewinn anweist, sondern dies besorgt, wenn auch nur mittelbar, der Grundherr. Man braucht deshalb, um die Gewinnlage zu erklären, weder den alten Germanen zu einem Fanatiker der Besitzesgleichheit zu stempeln, noch braucht man zwei ganz verschiedene Begriffe durcheinander zu werfen. Dass die gegebene Erklärung eine sehr späte Entstehung der Gewinnlage annimmt, hat nichts zur Sache, denn es ist ja doch durch HILDEBRAND in jüngster Zeit erwiesen worden, dass die Hufenverfassung nichts Ursprüngliches ist („Recht und Sitte auf den untersten wirthschaftlichen Culturstufen“). Erst wenn es eine Grundherrschaft gibt, die fest fixirte, vom factischen Ausfall der Ernte unabhängige Zinsungen fordert, bildet sich eine Hufenverfassung und in deren Folge eine Gewinnlage der Aecker. Die Gleichheit ist erst eine Folge des grundherrlichen Zwanges. Dass die räumliche Vertheilung nicht vom Grundherrn selbst, sondern von der Gemeinde besorgt wird, ist immerhin möglich. Indem vom Grundherrn der Anschlag auf das ganze Dorf gemacht wurde, blieb es der Gesamtheit der Dorffinsassen überlassen, die Anlage auf die Einzelnen zu machen. Für die Aufbringung der Zinsungen waren die Bauern solidarisch haftbar, daher die Gemeinde die Befugniss bekam, das Land zweckmässig zu vertheilen. In einem solchen Falle ist es dann die Gemeinde, die die Flur nach Gewinn u. s. w. auftheilt; allein deshalb ist die Gewinnlage, bezw. die „Feldgemeinschaft“, trotzdem kein Ausfluss freier Vereinbarung (contrat social), sondern eine Folge grundherrlichen oder fiskalischen Zwanges. Vgl. HILDEBRAND, l. c., namentlich 183 fg.

¹⁾ Steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 1544, Org.-Pgt. — Siegler sind Ulrich der vrie von Seüneke und die stat ze Marchburch; Zeugen her Ulrich der vrie von Seüneke, Eberhart von Visel, Rudolf der veizt, Wtzeman von Rohits und drei Planchenstainer, Heinrich, Rudolf und Gotschalch. — Die Urkunde liegt in zwei Originalausfertigungen, deutsch und lateinisch, vor. Beim deutschen Original ist das (heraldisch) rechts anhängende Siegel der Stadt Marburg, beim lateinischen das (heraldisch) rechts anhängende Siegel Ulrichs von Seunek erhalten. Zu bemerken ist, dass im lateinischen Texte der Raum für den Zeugen Rudolfus pinguis ursprünglich freigelassen und der Name erst später mit blässerer Tinte eingefügt wurde.

²⁾ Steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 2686 a, Cop.-Pap.; Org.-Pgt. im Archiv zu Gschwendt.

³⁾ Gemengelage und Gewinnlage sind keineswegs zu wechseln, wie dies beispielsweise durch G. F. KNAPP, „Grundherrschaft und Rittergut“, 107 fg., geschehen ist. Bei der successiven Vermehrung des Ackerlandes durch Rodung kann immer nur eine Gemengelage, d. h. eine mehr minder will-

sowie einigen wenigen Aeckern und Wiesen ist in Blöcken unter die Splitter des Einzelhofes vertheilt. Es ist nicht im Geringsten zweifelhaft, dass der erwähnte Einzelhof (und dessen Splitter) die in den Urkunden von circa 1100 und circa 1130 vorkommende *curtis stabularia*, der Stadelhof, die Schweige der Grafen von Sponheim ist. Noch heutzutage ist ein grosser Theil dieses Gebietes Weide- bezw. Wiesengrund. Die ursprüngliche Grösse des Stadelhofes ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Jedenfalls gehörte dazu das ganze Ried Mravljn mit 33·87 ha, aller Wahrscheinlichkeit nach umfasste jedoch die *curtis stabularia* mindestens 1—2 Königshufen¹⁾.

Das Dorf Ober-Rosswein selbst wird von einer Kettenreihe von Gehöften gebildet, die knapp östlich vom Einzelhofe (Nr. 61) beginnt und sich in einem Bogen nach Südwesten um den Zitterberg windet. Die nördlicheren Gehöfte besitzen gegen Nordosten eine Mark für sich. Die Vertheilung ist auch in Ober-Rosswein meist nach Blöcken geschehen.

Diese Kettenreihe ist die eine „*medietas oppidi*“ der Urkunde von circa 1100; die zweite Hälfte wäre das früher beschriebene Unter-Rosswein. Mit Hilfe der beiden schon oft citirten Urkunden und der Karte können wir sogar ersehen, wie sich die Gebrüder Bernhard und Engelbert von Sponheim in ihren Rossweiner Grundbesitz theilten. Die *curtis stabularia* bewirthschafteten sie gemeinsam; die *medietas oppidi adiacentis*, d. h. Ober-Rosswein, stand im Besitze Bernhard's, Unter-Rosswein in dem Engelbert's. Die *villa Razwei* der Urkunde von circa 1130 kann daher nur Unter-Rosswein sein, da nur dieses zur *hereditatis portio*, zum Erbtheile Engelbert's von Sponheim gehörte.

Ganz Ober-Rosswein mitsammt der *curtis* ist von einem Waldgürtel umschlossen, der namentlich im Norden (Ried „Unter dem Bachern“) sehr breit ist und ehemals ganz der Gemeinde gehört haben dürfte. Jetzt ist das südwestliche Stück theils an Gemeindeangehörige, theils an Fremde aus der südlich angrenzenden Gemeinde Pivola vergeben.

Südsüdwestlich vom Einzelhofe (Nr. 61) steht im südlichsten Riede „An Piwola“ die Kirche von Rosswein, eine Filialkirche der Hauptpfarre Kötsch. v. FELICETTI hat in der „*ecclesia Razwei*“, die circa 1130 genannt wird, die Pfarre Kötsch erkennen

¹⁾ Der Maierhof St. Johann bei Altendorf an der Drau — vermüthlich auch eine ehemalige *curtis stabularia* — umfasste beispielsweise zwei Königshufen zu 48·81 ha.

wollen¹⁾, was ich nicht für glaublich halte. Einerseits würde es vereinzelt dastehen, wenn Kötsch circa 1130 den Namen *ecclesia Razwei* für das sonstige plebes de Choz (1146) u. ä. trüge. Andererseits lässt die enge stilistische Verbindung *curtis et ecclesia Razwei* eine enge räumliche Zusammengehörigkeit vermuthen, so dass wir es mit einer vom Grundherrn auf eigenem Boden für seine und seiner Leute Bedürfnisse errichteten Kirche zu thun hätten. Wäre diese *ecclesia Razwei* Pfarrkirche gewesen, so hätte man doch in jener Zeit viel eher plebes de Razwei gesagt, und dann hätte sie als Pfarrkirche ohne Zustimmung des Patriarchen von Aquileia wohl kaum vom Sponheimer ohneweiters an St. Paul, das noch dazu in einem fremden Metropolitansprengel lag, vergeben werden können. In der gleichen Urkunde von circa 1100, in welcher die *curtis et ecclesia Razwei* erscheint, kommt eine *curtis et ecclesia ad Gamniz* vor, und Gams hat „von allter zu der pharr gen Marchburg gehört“²⁾; daselbst wird weiters eine *curtis et ecclesia ad Sacah* erwähnt. Es ist St. Johann im Saggauthale (bei Arnfels) eine Filialkirche von Leibnitz³⁾. Mit Recht glaube ich daher auch in der *ecclesia Razwei* die heutige Kirche von Rosswein, nicht die Pfarre Kötsch, sehen zu müssen.

Ist alles dies richtig, dann wären sämtliche in den Urkunden von circa 1100 und circa 1130 aufgezählten Objecte auf der heutigen Flurkarte demnach ermittelt: der Stadelhof, die *reliqua medieta oppidi adiacentis*, die *ecclesia* und die *villa Razwei*.

Es erübrigt noch die Hufenzahl von Rosswein zu untersuchen. Das Areal von Rosswein beträgt, 12·910 ha an Wegen abgezogen, 667·506 ha, d. h. eine Fläche von 14 Königshufen zu 47·679 ha.

Wie reimen sich nun die urkundlichen *quindecim mansi regales* mit den vierzehn, die in Wirklichkeit vorkommen? Sind etwa 15 Königshufen zu 45·361 ha vorhanden, also das Ausmaass des *mansus regalis* ein geringeres als sonst?

Es ist kaum anzunehmen, dass vor der Vergabung königlichen Eigens von Seiten des Verleihers

¹⁾ Beiträge, X, 103.

²⁾ Beiträge, X, 105. Allerdings vermuthet bei Gams v. FELICETTI, dass es die ursprüngliche Pfarre gewesen, deren Rechte erst bei der Gründung des Marktes Marburg dahin übertragen wurden. Ich halte dies aus den gleichen Gründen, wie bei der *ecclesia Razwei*, für unwahrscheinlich.

³⁾ Beiträge, X, 86.

eine genaue Vermessung vorgenommen wurde. Wohl aber dürfte der zu Beschenkende das ihm in Aussicht gestellte Land annähernd richtig — wenn auch vielleicht nur nach dem Augenmaasse — vermessen haben. Vorsichtshalber wurde daher jene immer und immer wiederkehrende Wendung in die Urkunde aufgenommen: falls in dem ihm angewiesenen Territorium die in der Schenkungsurkunde angegebene Zahl von Königshufen nicht zu finden wäre, möge er dieselbe aus den anliegenden Landstrichen vervollständigen.

Durch einen solchen Vorgang ist meines Erachtens die Discrepanz zwischen der Urkunde von 985 und der Wirklichkeit am einfachsten zu erklären.

Auf das locale Ausmaass der Königshufe hat jedoch die geschilderte Vermessungsart gewiss keinen Einfluss gehabt. Die Königshufe war ein feststehendes Maass, das im ganzen fränkischen bzw. deutschen Reiche gleich war, von kleineren, ganz unbedeutenden Schwankungen zwischen 47 bis 50 ha abgesehen.

Die geordnete Verwaltung des karolingischen Kammerwesens forderte unbedingt ein einheitliches, überall verstandenes Landmaass, und dies war eben die Königshufe.

Das Capitulare Aquisgranense secundum de justitiis faciendis ex lege Salica Romana et Gundobada von 813, worin unter XIX de villicis, quid facere debeant zuerst ein mansus regalis erwähnt wird, gilt dem Eingange nach für die Königsboten des ganzen Reiches und setzt nothwendig voraus, dass die villici wissen, was eine Königshufe ist¹⁾.

Wenn nun auch bei der wirklichen örtlichen Zuweisung geringwerthiges Nebenland in die Vermessung einbezogen wurde, so musste Bestimmtheit über das richtige Ausmaass der Königshufe dennoch bestanden haben²⁾, und dann dürfte solches Nebenland nie in dem Maasse herangezogen worden sein, dass es die Grösse des mansus regalis wesentlich beeinflusst hätte, dass die geringere Qualität durch grössere Quantität oder umgekehrt die bessere Qualität durch geringere Quantität aufgewogen worden wäre.

Hier musste etwas weiter ausgeholt werden, da in jüngster Zeit die Berechnung der Königshufe in

¹⁾ MEITZEN, Volkshufe und Königshufe 39; vgl. auch sein Siedelung und Agrarwesen, II, 554 fg.

²⁾ MEITZEN, Volkshufe und Königshufe, 45.

Steiermark auf rund 48 ha¹⁾ — also die völlige Conformität mit anderwärts vorkommenden Königshufen — in Zweifel gezogen wurde²⁾. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Königshufen im ganzen Reiche gleich gross (47—50 ha) waren. Falsch wäre es daher in unserem Falle, auf die Urkunde von 985 gestützt, zu behaupten, Rosswein hätte 15 mansi regales zu 45·361 ha umfasst und die in Steiermark urkundlich genannten Königshufen seien daher kleiner als anderswo vorkommende, während dies in Wirklichkeit unrichtig ist und in Rosswein, wie gezeigt wurde, nur vierzehn Königshufen zu 47·679 ha ausfindig gemacht werden können.

II. Zirkowitz.

(Slov. Cirkovce; 11 km südsüdwestlich Pettau; 1825.)

Urkundlich erscheint Zirkowitz zuerst 1237. Richza, uxor domini Ottonis de Chungesperch, widmete damals dem Kloster Studenitz — einer Stiftung ihrer Schwester Sophie von Rohitsch — mit Zustimmung ihres Gatten und ihrer Söhne von dem ihr zugefallenen Erbtheile zwanzig Hufen „sitos in Campo videlicet in Drascoy (Strasgoitzen), Dresgoysdorf (Drasendorf), Stude (Zirkowitz) et Mamol (Mlamone) . . .“³⁾. Dieser Besitz wird dann 1249 vom Patriarchen Bertold von Aquileia dem Kloster bestätigt⁴⁾.

Dass hiemit nur ein Theil von Zirkowitz an Studenitz vergeben wurde, zeigt eine Urkunde von 1404 (April 18., freytag vor s. Georgentag), in welcher

¹⁾ PEISKER, im II. Berichte der historischen Landescommission für Steiermark.

²⁾ MELL, Zur Geschichte des Ausmaasses bauerlichen Besitzes in Steiermark, „Zeitschr. f. Social- und Wirthschaftsgeschichte“, IV. Bd., 97 fg. Der Beweis, dass „die in Steiermark urkundlich nachweisbaren Königshufen in Sachen ihrer flurmässigen Eintheilung und conformen Ausbildung jenen im grossen fränkischen Reiche nachfolgten“, ist nicht nothwendig. Bei der Königshufe ist ja doch nur das Maass von 47—50 ha etwas Bestimmtes; die flurmässige Eintheilung hat auf die Charakterisirung der Hufe als Königshufe nicht den geringsten Einfluss. Die Königshufen in den Bremer Marschen, im Hersfelder Zehentlande, bei Stillfried u. s. w. sind in langen Streifen ausgemessen worden; im Mosellande sind sie theils als Areale, an denen mehrere Höfe in eigenthümlicher Weise betheiliget wurden, theils als abgerundete Einzelhöfe ausgethan worden; in Amtmannsdorf auf dem Draufelde wurden sie wieder nach Gewannen vertheilt. Vgl. auch MEITZEN, Volkshufe und Königshufe 52 und Siedelung III, 560. Hiemit soll jedoch nicht gelehnet werden, dass man Königshufen ursprünglich meistens in langen Streifen angewiesen hat.

³⁾ v. ZAHN, Urkundenbuch, II, 472, Nr. 363.

⁴⁾ Steiermärkisches Landesarchiv, Cop. Pap., Nr. 638.

Jöstl Raumbsschissl Achazen Reichenburger vj hieben zu Unser frauen zue Stauden im Trafelldt verkauft¹⁾.

Urbariale Notizen über Zirkowitz sind aus dem Mittelalter nicht erhalten.

Zirkowitz ist ein Gassendorf mit sehr regelmässig gegliederter Gasse, an deren östlichem Ende das Pfarrhaus, die Kirche und die Schule stehen. Diesen gegenüber befinden sich — einen Ausbau aus der Gasse bildend — vier Hofstellen, darunter der ehemalige Maierhof des Klosters Studenitz (Nr. 33, das noch jetzt den Vulgonamen *Marovšek* führt). Ueberdies stehen auf der Bauparcelle von Nr. 33 noch zwei Keuschen. Der Maierhof, der sonst nur in den augenscheinlich spät parcellirten Gemeindegründen und in den nördlich von der Schikola-Pettauer Strasse gelegenen ehemaligen Dominicaläckern mit einigen wenigen Streifen vertreten ist, besitzt, unmittelbar nördlich an seine Bauparcelle angrenzend, ein ziemlich grosses (11 Joch 1395 Qu.-Kl.) Stück Ackerland. Es ist selbstverständlich ehemaliges Domanialgut.

Die südliche Gasse wird im Osten von einem nach Sesterze bei Monsberg führenden Wege begrenzt. Jenseits desselben steht noch das Haus Nr. 29, das wieder hart an der östlichen Dorfgrenze — von seiner Hofstelle gegen Süden — in einem Stück, den Gartenacker nicht eingerechnet, 5 Joch 1230 Qu.-Kl. besitzt. Sonst ist dieser Bauer mit Parzellen auch nur in der Gemeindeweide vertreten. Muthmasslich gehörte dieser ganze an der östlichen Dorfgrenze gelegene und nun unter Nr. 33 und 29 getheilte, der Grösse nach einem *mansus slavonicus* entsprechende Complex einst zusammen zum Studenitzer Maierhof.

Die Aecker von Zirkowitz sind gewannartig vertheilt. Die Streifen laufen in gleicher Richtung — von Südwest nach Nordost — bis zur erwähnten Schikola-Pettauer Strasse. Einige dieser Streifen (z. B. der von Nr. 22) gehen vom Dorfe bis zur Strasse ununterbrochen durch sämtliche Gewende, von kleineren Verschiebungen abgesehen. Ebenso ist im Süden des Dorfes das Ried „*Za delci*“ gewannartig aufgetheilt. Dasselbe gilt von der parcellirten Gemeindeweide (Ried „*Gmajne*“). Dagegen ist der südlichere Theil derselben, der von der ehemaligen Umzäunung Ógraja (d. h. Zaun)²⁾ genannt wird, in grösseren unregelmässigen Blöcken aufgetheilt. In den beiden letzten Rieden sind auch Nichtgemeindeangehörige, z. B. aus Medvetzen, Sankendorf und Haidin, vertreten. Wahr-

scheinlich haben sie ihre Parzellen durch Kauf oder Tausch erworben. An das Ried Ógraja grenzt ein zweites Gmajne genanntes Ried; es ist noch unvertheilter Gemeindegrund. Die südlichste Lage endlich sind die Čretniki (Tschretniky!?), vom slov. čret, der Sumpf. Es sind parcellirte, überaus nasse Wiesen, ja im äussersten Südwesten theilweise ausser Cultur stehender Sumpf.

Die ganze südliche Flurhälfte wird von fünf Quer- und acht Längscanälen, die zu Zwecken der Entwässerung angelegt wurden und vom Volke *izpuš-čavniki* genannt werden, durchzogen. Ausserdem durchfliessen sie drei Bäche; der Rekabach, der an der östlichen Flurgrenze eine Mühle treibt, der Glinabach (Gliuna der Karte) als Grenzbach zwischen den Rieden Gmajne und Čretniki, endlich der Črnicabach (Tschernitz), welcher eine Zeit lang die südliche Flurgrenze bildet.

Zum Dominium gehörte ehemals ausser dem Complex um den Maierhof der ganze Theil der Flur, der nördlich von der schon öfter erwähnten Schikola-Pettauer Strasse liegt. Es ist noch heute die Tradition lebendig, dass die Zirkowitzer Bauern diese Grundstücke — es sind lauter Trisch- oder Dreischfelder (slov. *prélogi*)¹⁾ — von der Herrschaft Studenitz käuflich erworben hätten. Dies ist um so wahrscheinlicher, da SCHMUTZ in seinem Hist.-topogr. Lexikon von Steiermark (IV, 134) unter Studenitzer Besitzungen Trischfelder zwischen Ebensfeld und Zirkowitz erwähnt, die zur Zeit der Katastrirung Studenitz nicht mehr gehörten. Jetzt sind die Grundstücke in Blöcken unter Zirkowitzer Bauern vertheilt; allein es sind auch mehrere Auswärtige aus Drasendorf und Staroschinzen, ja sogar die fremde Gemeinde Staroschinzen mit einigen Parzellen hier vertreten. Theilweise müssen diese Trischfelder früher Eichen-gestrüpp gewesen sein, da ein Ried noch den Namen *Hrastinji prélogi* (vom slov. *hrast*, die Eiche) führt.

Zirkowitz hat ohne Dominicalgrund, Wege und Gewässer ein Areal von 222·374 ha und da es sich kartenmässig bis auf zwanzig Stellen reduciren lässt, würden auf eine Hufe 11·137 ha entfallen. Zirkowitz wäre demnach nach s. g. *mansi slavonici* besiedelt worden. Ob jedoch diese Bodenvertheilung die ursprüngliche ist, lässt sich dermalen noch nicht entscheiden.

¹⁾ Steiermärkisches Landesarchiv, Ausz. Pap., Nr. 4155 b.

²⁾ Auf der Flurkarte in Okreja verballhornt.

¹⁾ D. h. Felder, die nur einmal, gewöhnlich mit Bluthirse (Himmelthau), bestellt und dann durch drei bis sechs Jahre zur Weide verwendet werden.

III. Drasendorf.

(Slov. Zdrgonja (oder Dragonja) vas; 11 km südsüdwestlich Pettau bei Zirkowitz; 1825.)

Drasendorf bei Zirkowitz — nicht zu verwechseln mit dem auch im Draufelde südlich von Haidin bei Pettau gelegenen Drasendorf (slovenisch Draženci) — ist schon wiederholt Gegenstand von agrargeschichtlichen Besprechungen gewesen. MEITZEN (Siedelung und Agrarwesen, II, 398, III, 415 fg. mit einer Karte) führt es als Muster der Anlagen im oberen Pettauer Felde an und hauptsächlich ihm folgend hat es auch v. INAMA-STERNEGG eingehend behandelt¹⁾.

Urkundlich erwähnt wird Drasendorf zuerst 1237 in der schon bei Zirkowitz citirten Urkunde, worin Richza von Königsberg an das Studenitzer Kloster 20 Hufen zu Strasgoinzen, Drasendorf (Dresgoysdorf), Zirkowitz und Mlamone schenkt. In der 1249, 27. October, zu Schorphenberch (Sofumbergo bei Cividale) ausgestellten Bestätigung des Patriarchen Bertold von Aquileia wird Drasendorf zum zweiten Male genannt²⁾. Im Jahre 1253 (6. Juni, Assissi) bestätigt Papst Innocenz IV. dem Studenitzer Kloster „quascunque possessiones quecunque bona eadem ecclesia impresentiarum iuste ac canonicè possidet“, darunter „villas que Tudenig, Grissendorf, Shabrattin, Grasegestorf, Tresegestorf (Drasendorf), Eigen, Gremmen, Kotterasdorf vulgariter appellantur“³⁾.

Im Jahre 1263 (25. Mai, o. O.) beurkundet Sophia humilis vidua Jhesu Christi, dass sie „post mortem quondam dilecti mariti mei Richeri de Sunek . . . ad fundandum monasterium . . . in loco

¹⁾ Interessante Formen der Flurverfassung in Oesterreich in den Mittheilungen d. Anthropol. Gesellsch. (Sitzungsberichte), XXVI. Bd., 55 fg. Ein kleines Versehen ist es, wenn v. INAMA l. c. Draženci als den slovenischen Namen von Drasendorf bei Zirkowitz angibt. Die Annahme MEITZEN'S, l. c., II, 400, III, 510 und nach ihm v. INAMA'S, l. c., 56, dass die Bauart der Häuser slavische Elemente (Vorhallen) zeige, dürfte nicht ganz richtig sein. In Drasendorf, wie überhaupt auf dem Draufelde, ist der herrschende Typus der sogenannte fränkische und jene im Grundrisse auf der Katastralkarte bemerkbaren Vorsprünge, die man als slavische Vorhallen auffasste, sind nichts Anderes, als die gedeckte Auffahrt auf die Scheune. Darin wird wohl kaum etwas specifisch Slavisches zu sehen sein.

²⁾ „Sane Rychtza memorata viginti mansos dedit sepe nominate fundationi situs in Campo apud Dresigoystorfe (Drasendorf), Stauden (Zirkowitz) et Mamol (Mlamone) cum ratiabitione mariti sui Ottonis puerorumque suorum predictorum omniumque coheredum.“ Cop. Pap. Nr. 638 im steiermärkischen Landesarchiv.

³⁾ Steiermärkisches Landesarchiv Nr. 686, Org.-Pgt. mit anhängender Bleibulle.

qui vulgo Studeniz dicitur . . . bona hereditatis mee . . . condonavi . . . Volens autem ut super huiusmodi donatione omnis cesset controversia . . . partem hereditatis que me contingebat in castro Staetenburch . . . heredibus ac amicis meis (nämlich fratri meo domino Hainr. et filio eius nomine Hainr. de Rohats et sororiis meis domino Ottone de Chungesperch, Hainrico de Wilthösen nec non heredibus ipsorum) resignavi hac adhibita tamen pactione quatinus ipsi prelibate donatione mee . . . si quod post obitum meum in cunctis bonis que contuli monasterio pretaxato habere viderentur utpote advocacie vel alterius exactionis seu domini cuiuscumque velud in communitatibus silvarum ac pascuorum¹⁾ certarumque inpetitionum iuxta morem patrie, quocunque nomine censeantur, plenarie renuntiarent . . . Sunt autem hec bona que contuli monasterio memorato, predicta villa Studeniz in qua sunt x mansi cum silva superius adiacente, item in villa que dicitur Criescendorf in qua sunt xij mansi, item in villa que dicitur Bucholach iii mansi, item in villa que dicitur Pobresach unus mansus et unum pratum, in villa Losenz iiij^{or} mansi, in villa Grede ij mansi, in villa Sdresgöesdorf²⁾ x mansi, in villa Drasgöwesdorf³⁾ viij^o mansi, in villa Terztoniz ij^o mansi et dimidius⁴⁾.“

Ob die Notiz, die das sogenannte Rationarium Stiriae von 1265 bei der Aufzählung der Zehente in officio Marchpurch auf f. 161 (RAUCH, II, 170) bringt: „Aput Draxen v. mansi simili censu“ (nämlich mel et quilibet unum porcum et tota villa unum agnum) auf Drasendorf zu beziehen ist, ist nicht ohne Zweifel.

¹⁾ Also noch ganz dieselben Zustände, wie sie HILDEBRAND, Recht und Sitte, 164 fg., für den Beginn der Grundherrschaft am Ausgange der Karolingerzeit nachgewiesen hat. Der Ackerbau drängt zur Theilung des Gutes oder der Grundherrschaft, daher sich die Theilung auch nicht auf Wald- und Weideland erstreckt. Dieses bleibt in gemeinschaftlicher Nutzung, allein es besteht mit Bezug auf dasselbe nicht etwa Gesamteigenthum, sondern Miteigenthum, daher jeder Einzelne über seine Quote frei verfügen kann („bona hereditatis mee condonavi“ in obiger Urkunde). Einer von den Gründen, dass das Waldland ungetheilt bleibt, wird auch darin zu suchen sein, dass man bei einer etwaigen Rodung vieler Arbeitskräfte bedarf, während der Einzelne nur über wenige solcher verfügt.

²⁾ Strasgoinzen.

³⁾ Drasendorf.

⁴⁾ Siegler sind Herzog Ulrich von Kärnten, Bischof Bruno von Olmütz, Bischof Dietrich von Gurk, Hainricus de Rohats, Otto de Chungesperch und Hainricus de Wilthösen. Unter den Zeugen: Hertwicus de Mansperch, Otto de Pulzgäv. Org.-Pgt. Nr. 809 im steiermärkischen Landesarchiv.

Eine weitere Nachricht stammt aus dem Jahre 1313. Am 13. October 1313 bekunden zu Marburg (dacz Marchpurch . . . des naesten samztages nach sande Dyonisen tach) „Walker hern Eberhartes sun von Marchpurch unt Margaret sein hausfrawe, daz wier mit unser paider hanten unt mit unserm gueten willen unt mit aller unser erben hanten der sune unt der töchter unt mit irrem willen swester Annen der priolinne von Genaden prunne unt ier sammunge ze chaufen geben haben ze rehtem aygen um ainen vierdunch unt um vier markch silbers Graeczer gewegens unser hueben dacz Dresigôysdorf da Maert auf gesezzen ist mit allem daz dar zue gehoeret ez sey gepauwen oder ungepauwen, gesuecht oder ungesuecht, ez sey holcz wismad oder akcher oder wie es genant ist . . .“¹⁾.

Auch die Karthause Seitz war um die Mitte des XIV. Jahrhunderts hier begütert, denn 1357 verkaufen Prior und Convent des Klosters Seitz 79 Hufen im Draufelde an Herzog Albrecht II von Oesterreich, darunter „achezehen cze Drasendorf . . . und dient ein iegleicher neun mess rokken und dritthalb mess habern chlostermass“²⁾.

Für das Jahr 1436 bringt uns das Lehenbuch der Grafen von Cilli die Aufzeichnung: „Barbara Jorigen von Lemburg seligen tochter, Maynharten des Kellerwerger elichew hawsfraw hat ze lehen enphanen ir und iren erben sun und töchtern . . . item zu Druksendorf zwo huben . . .“³⁾.

Drasendorf ist das Muster eines regelmässigen Gassendorfes. Auch die Form der Flur verräth eine gewisse Regelmässigkeit; sie ist ein vollkommenes Parallelogramm von 2680 Kl. Länge und 200—300 Kl. Breite.

Die Aecker liegen vom Dorfe gegen Norden, und zwar in Gewannen, die in einer einzigen Richtung — von Südwest nach Nordost — verlaufen. Die südliche Hälfte der Flur war ehemals grösstentheils Gemeindeweide (Riedname „Gmajne“) und ist jetzt zu etwas mehr als einem Drittel parcellirt. Ebenso ist die südlichste Lage, Čretniki, — vermuthlich auch einstiger Gemeindegrund — unter elf Bauern vertheilt.

¹⁾ „Des sint gezeuge dise purger von Marchpurch her Ruedolf, Maerthel sein sun, Chunrat der Pauch, Fridreich der Cink, Walther, Ulreich der Koschacher, Haerdel der chürsnaer unt ander erwaere leut den ez gewizzen ist.“ Org.-Pgt. Nr. 1785a und Cop. XVIII Jh. im Archivium seu Copiale fundamentum ac privilegiorum conventus Fontis Gratiae in Studeniz Ord. Sti. Dominici (Hs. 910), S. 86, Nr. 58 im steiermärkischen Landesarchiv.

²⁾ Org.-Pgt. Nr. 2629b im steiermärkischen Landesarchiv.

³⁾ Hs. 242, f. 70' im steiermärkischen Landesarchiv.

Die Besitzgrössen sind sehr verschieden und wechseln zwischen 3 ha und 15 ha. Auffallend ist, dass Nr. 26 — auf der von MEITZEN und v. INAMA gebrachten Karte mit *a* bezeichnet — das im Uebrigen nur wenig Gewinnparcellen besitzt, unmittelbar hinter den südlichen Gartenäckern einen quadratförmigen, sechs Bauern absperrenden Strich Landes in der Grösse von 4·982 ha bei einem Gesamtbesitze von 12 564 ha hat. Eine Erklärung für diese Absonderlichkeit ist schwer zu geben. Dass wir eine privilegierte Hufe vor uns hätten, ist undenkbar, denn die Hufe hat die in Drasendorf übliche Durchschnittsgrösse von 12 ha. Es ist vielmehr anzunehmen, dass diese Absonderlichkeit durch eine im Wege von Kauf, Tausch u. Ä. vollzogene Arrondirung entstanden ist.

Die sonstigen Hofstellen haben ihre Aecker, wie erwähnt, in Gewannen, die fast überall die gleiche Reihenfolge der Besitzer zeigen. v. INAMA vermuthet l. c., dass diese Reihenfolge durch das Los bestimmt wurde, da sie mit der Reihenfolge der Stellen im Dorfe nicht übereinstimmt. Einige Stellen, z. B. Nr. 10 und 11 (durch Theilung aus einer Hofstelle entstanden) oder Nr. 20¹⁾, haben durchlaufende Streifen, wie sie bei flämischen Anlagen vorkommen. Wenn auch jetzt nur wenige Bauern solche Streifen besitzen, so ist es doch denkbar, dass ursprünglich jeder Bauer sein Ackerland in einem von seinem Hofe aus bis zur nördlichen Dorfgrenze durch alle Gewende gehenden Streifen angewiesen erhielt.

Kartenmässig lässt sich Drasendorf auf zwanzig ursprüngliche Stellen reduciren. Von den 27 Hofstätten, die uns die Karte von 1825 zeigt, sind vier Keuschler (Häusler) und sechs sind durch Theilung aus drei ganzen Bauernhufen entstanden. Ihre Grundstücke liegen zum Beweise der Theilung noch gegenwärtig in allen Gewannen nebeneinander.

Bei einer Gesamtfläche von 263·574 ha, die Drasendorf nach Abzug der Wege und Gewässer hat, würden auf 1 Hufe 13·179 ha entfallen. Also wurde vielleicht auch Drasendorf nach sogenannten mansi slavonici besiedelt²⁾; ob dies schon bei der ursprünglichen Besiedelung geschehen, hat die weitere Forschung aus etwaigen Analogien im Draufelde zu entnehmen.

¹⁾ Auf der MEITZEN'schen Karte mit *p* und *q* bezw. *g* bezeichnet.

²⁾ Die Angabe bei MEITZEN, Siedelung und Agrarwesen, II, 399, die Flur von Drasendorf berechne sich auf 20 Königs-hufen, beruht offenbar auf einem Verschreiben.

IV. Micheldorf.

(Slov. Mihovce; 10¹/₂ km südwestlich Pettau; 1825.)

Auch über Micheldorf sind die urkundlichen Nachrichten nicht besonders reichhaltig. Zuerst wird es am 18. October (an sand Lucas tag) 1384 in einer zu Pettau ausgestellten Urkunde genannt.

In dieser vertauscht Cunrat Rawmschüssel mit Abt Niklas und dem Convent zu Victring „unser freye aygene güter die wir gehabt haben in Kerndten umb Hollenwurkg und sind die güter als das hernach an dem brief geschrieben steet, dacz Aich ain hüben da Niela aufsiczet, dacz Cedrasen ain hüb do Mert Deesing aufgesessen was, dacz sand Margreten ain hüb do Gregor aufsiczet, dacz Guttesdorf ain hüb do Michel aufgesessen ist, dacz Ernstorf drey hüben do Jakicz und Janes aufgesessen waren, dacz Mestczew drey hüben do Jost und Niela aufgesessen sind, in dem Leontal ain wismet gelegen und zway tail zehent dacz Mewszling und ainen zehenten bey Rotenstein gelegen und ain holczstat im Perntal gelegen, darczu haben wir in geben . . . gelts zway und dreyssig phunt wiener pfenning“. Wegen etwa mangelhafter Vertretung soll „sew darumb unser herr von Pettaw“ und, wenn dieser säumig, „der landesherr in Steyer“ wehren. „Dawider hat der erwierdig abbt Niela ze Vittringen . . . mir aufgeben ain aygen freyes dorf das sy gehabt habent ligen in dem Traueld zwischen Dorseindorf und Pletriach, das genant ist Münchdorf mit aller zugehörung“¹⁾.

Gegen Ende des Mittelalters gehörte Micheldorf zur Herrschaft Lembach, denn in deren Stockurbar²⁾ von circa 1480 heisst es: „Noch sind verhanden zway dörfer mit namen sand Niela (= St. Nicolai im Draufelde) und Munichstorff (Micheldorf) die hat herr Jacob Zägkl nun bey acht jaren innen, die swllen auch her dienn(en)“.

Micheldorf ist ein regelmässig gegliedertes Gassendorf. Die Dorfstatt nimmt mehr als die halbe Flurbreite ein und liegt knapp oberhalb der den südlichen Theil der Flur einnehmenden Wiesenregion.

Die Ackervertheilung erfolgte nach Gewannen, deren Streifen bis zum Pettauer Wege in der Mitte der nördlichen Flurhälfte in derselben Richtung — von Südwest nach Nordost — liegen. Möglicherweise

¹⁾ Siegler: „Ulrich von Poppendorf die zeit schaffer zu Pettaw und darczú mein lieber swager Herman der Rosenberger“. Steierm. Landesarchiv Nr. 3502^b, Cop. Pap. aus dem Copialbuch von Viktring, XV. Jahrh., f. 122' im Archiv des kärnt. Geschichtsvereines.

²⁾ Steierm. Landesarchiv, Stockurbar Nr. 103, f. 31'.

sind diese Gewanne in Folge Zerlegung der durchlaufenden Hufenstreifen, wie sie manche Bauern — so Nr. 24 und Nr. 33 — noch gegenwärtig besitzen, in einzelne Gewende entstanden. Da die durchlaufenden Streifen bei diesen Gewenden vielfach um Einiges verschoben wurden, hat es den Anschein, als hätten wir Gewanne mit gleicher Reihenfolge der Besitzer vor uns. Dass es da ursprünglich wirklich eine Anlage nach Art flämischer Hufen gab, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, dass der nördlich des Pettauer Weges gelegene Flurtheil, in dem die Richtung der Streifen eine andere ist, ursprünglich brach gelegen ist und in die Ackervertheilung nicht einbezogen, sondern als gemeinsame Weide benützt wurde, wie dies später dargethan werden wird. Ferner wurde der südliche Theil der Flur — ursprünglich Gemeindewiesen und Gemeindewäiden — in durchlaufenden Streifen aufgetheilt. Diese Auftheilung scheint der Idee der ursprünglichen Anlage nachgehen zu wollen, somit vielleicht zu einer Zeit entstanden zu sein, da die Erinnerung an diese Anlage noch einigermaßen lebendig war. Bei der Zumessung des nördlichsten Flurtheiles an die einzelnen Hofstellen wich man hingegen von der Art der ursprünglichen Anlage ab. Es sind nämlich hier Gewanne, deren Streifenrichtung — Nordwest zu Südost — gerade senkrecht auf die der flämischen Hufenstreifen geht.

Die nördliche Flurhälfte ist lauter Ackerland, die südliche vorwiegend Wiesengebiet. Letzteres wird von zwei Bächen durchflossen; ein dritter, der Črnica- oder Tschernitzbach, bildet die südliche Flurgrenze. Nebstdem durchziehen das Wiesengebiet behufs Entwässerung drei Quer- und zwei Längscanäle.

Die Besitzgrössen sind sehr verschieden und wechseln von 5—19 ha. Die vorhandenen Keuschler (Häusler) haben meist nur einen kleinen Gartenacker. Die Dorfmühle (Kumečev mlin, Kumetz-Mühle) besitzt 1·245 ha. Der Gemeinde gehörte einst die südliche Flurhälfte zum grössten Theile, wo noch der Riedname „Gmajne“ daran erinnert. Nunmehr sind im Besitze der Gemeinde blos einige Wiesen und Weiden in den Rieden „Hrastičje“ (vom slov. hrast = Eiche; offenbar ehemals ein kleines Eichen-gestrüpp), „Spodnji pašniki“ (= die unteren Weiden) und „Gmajne“, im Ganzen nur 84¹/₂ ha.

Fremden Gemeinden (Pleterje) Angehörige sind in der Mark mit 12·5 ha begütert.

Das Gesamtareal von Micheldorf beträgt nach Abzug der Wege und Gewässer 476·047 ha, also

genauestens die Fläche von **zehn** Königshufen zu 47·6 ha.

Aus der oben angeführten Urkunde von 1384 lässt sich, da der Abt von Victring gegen Micheldorf zehn in Kärnten gelegene Hufen eintauscht, der Schluss ziehen, dass wahrscheinlich Micheldorf selbst auch **zehnhufig** war.

Ferner hat die Kartenanalyse ergeben, dass Micheldorf ursprünglich einzeilig war. Die südliche Gassenzeile ist jünger und wahrscheinlich auf früherem Gemeindegrund entstanden.

Die ursprüngliche Zeile entspricht dem von der westlichen Flurgrenze bis zu dem Wege, der die heutige Dorfgasse in der Mitte von Süden nach Norden kreuzt, reichenden Theil der nördlichen Gassenzeile. Sie umfasste also die Hausnummern: 22+23, 24+25, 26, 27+28, 29, 30, 31, 32, 33, 34+35, also, nachdem die mit einem Pluszeichen verbundenen Hausnummern durch Theilung entstandene Halbhöfe sind, gerade **zehn** Hofstellen.

Dies Alles zusammengefasst, unterliegt es fast keinem Zweifel, dass Micheldorf nach Königshufen zu 47·6 ha als Wirthschaftseinheiten besiedelt wurde.

Ausser durch die angeführten wird die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme noch durch folgende Momente gestützt.

Der Boden von Micheldorf ist sehr steril. Dem nördlichen Flurtheil kann man noch gegenwärtig streckenweise, da es nur durchlässiger Geröllboden ist, erst in langen Zwischenräumen eine magere Ernte von Hafer oder gar nur Bluthirse abgewinnen und vermag ihn dann durch 3—5 Jahre nur zur Weide zu benützen (Dreischwirthschaft). Namentlich gilt dies von den sogenannten Prelogi, der nördlichsten Lage. Diese Prelogi lagen vor Jahrhunderten vielleicht in viel grösseren Zwischenräumen oder auch ganz brach; sie waren umzäunt, da sie offenbar Weidezwecken dienten. Darauf weist der Name des etwas südlicher der Prelogi gelegenen Riedes „Na gatnem voglu“ (vom slov. gat, í fem. Zaunthür, Fallthür aus Ruthengeflecht) hin. Bei diesen Umständen musste an sehr extensiven Ackerbaubetrieb gedacht werden, und was lag näher, als das nach Königshufen vermessene Land auch nach diesen zu besiedeln.

Ferner lässt sich, wenigstens bei einigen Hausstellen der südlichen Gassenzeile, ganz deutlich auf der Flurkarte deren Entstehung aus Stellen in der nördlichen, ursprünglichen Gassenzeile erkennen.

Dies ist beispielsweise der Fall bei Nr. 1 (im Süden) und Nr. 27 (im Norden), denn der Gartenacker von Nr. 27 erweist die erfolgte Spaltung dadurch, dass er zwischen Nr. 27 und Nr. 1 getheilt ist. Bei allen Stellen lässt sich natürlich der Nachweis kaum führen, allein nichts destoweniger kann an der ursprünglichen Einzeiligkeit nicht gezweifelt werden. War jedoch Micheldorf einzeilig, dann konnte es nicht mehr als die oben angeführten zehn Hausstellen umfassen, da die Fortsetzung der nördlichen Zeile über dieselben hinaus nur durch ganz gewiss erst später entstandene Keuschen gebildet wird.

Wenn alles Ausgeführte richtig ist und Micheldorf nach zehn Königshufen besiedelt wurde, dann haben wir eine regelrechte Dekanie vor uns, d. h. eine Ansiedelung von zehn Bauernfamilien auf zehn Hufen, oder, wie der urkundliche Text oft lautet, *decem (regales) mansos cum x mancipiis et eorum uxoribus filiisque suis ac filiabus*¹⁾.

V. Amtmannsdorf.

(Slov. Apače oder Valpoče; 7 km südwestlich Pettau; 1825.)

Amtmannsdorf war im Mittelalter ein Eigen des bedeutenden Ministerialengeschlechtes von Pettau und gehörte zum Amte Liechteneck.

Bernhard von Pettau schenkte nun 1399 für den Fall des Aussterbens seiner Familie obiges Amt und das angrenzende Amt Jassenitz dem Dominikaner- und dem Minoritenkloster zu Pettau unter der Verpflichtung, dass sie sich in die Einkünfte aus beiden Aemtern theilen²⁾. Mit dem Aussterben der Pettauer kamen 1440 die Güter zu gemeinschaftlichem Besitze an die Klöster, allein schon 1461 ordnete Kaiser Friedrich III. „meniger zvitrecht“ wegen eine Realtheilung an, bei welcher Amtmannsdorf den Minoriten zufiel³⁾.

In der Hs. 3793 (alt) des steiermärkischen Landesarchives, die bis 1890 im Archive des Pettauer Minoritenklosters verwahrt wurde, findet sich von

¹⁾ Vgl. den Excurs: „Zur Geschichte der Dekanie“ weiter unten.

²⁾ Cod. 141 des Staatsarchives in Wien f. $\frac{101 \text{ alt}}{80 \text{ neu}}$; ddo. 1399, März 12. (am mittich an sand Gregorentag in der vasten). Die Klöster haben „ze besitzen und ze nemen halbe nutz es sein zinsphenning, zinsgetraid, zehentgetraid, huener, ayer, har, grewz, zinswein, perckrecht und zehentwein“.

³⁾ ddo. 1461, September 3. (an phincztg nach sand Gilgentag), Graz; Cod. 141 des Wiener Staatsarchives fol. $\frac{104' \text{ alt}}{84' \text{ neu}}$.

f. 32 (neu) an ein Urbar der beiden Pettauener Klöster. Es ist die 1464 entstandene Abschrift einer 1440 gemachten Aufzeichnung. Hienach gehörte Amtmannsdorf zum „amt ze Liechtenek“ und sagt das Urbar

f. $\frac{67 \text{ neu}}{45 \text{ alt}}$:

Z Blasendorf¹⁾.

Daselbs sind v hieben, daraus ist ein öde, die andern zwo hieben dint yede waicz iiij virtl, habern iiij virtl. Noch sind zwo hieben, diennt yede waicz ij virtl, habern ij. Auch diennt yede hieben pfenning xv, huenner yede vj, ayr xx, pon yede ij messel, jede hieben j kicz.

Hirszehent von yeder j kupplenikg hirs und ij ϑ .

Item und von ainer hofstat dint man lxxx ϑ fur all ding. Dann die öde ist zwainczig jar öde gelegen.

Ambtmansrechten von yeder hieben j kupplenik hirs und ain rabbatter.

Do get uns dez zehent wein und getraid zway tayl und der drit tail gehört dem pharrer in sand Veyt ze Tren. —

Zwischen dem ersten und zweiten Abschnitte wurde von einer Hand circa 1500 eingetragen: „Primus Mulzerbicz und Michel Mulzerbicz scholen geben 1503 a dato der jar ir ieder ij²⁾ viertl waicz und ij viertl habern das sy lang versessen haben und solen utra anheben albeg geben.“ Unmittelbar vor der Rubrik „Ambtmansrechten“ wurde von derselben Hand Folgendes eingeschoben: „Summa waicz xiiij firtl, habern xiiij, pfenning j \mathcal{E} iiij β xx ϑ , huener xxiiij, ayr lxxx, pon viij messlin, iiij kicz.“

Uebrigens haben wir über Amtmannsdorf noch eine zweite urbariale Aufzeichnung. Ebenso wie das Minoriten-, besass auch das Dominikanerkloster zu Pettau ein Urbar über die Aemter Jassenitz und Liechtenek. Es ist im Cod 141. des Wiener Staatsarchives „Kollektaneum bei dem Predigerkloster zu Pettau“ erhalten, wurde früher im Archive der Pettauener Dominikaner, sowie später bei der Staatsherrschaft Thurnisch verwahrt und entstammt der gleichen, nunmehr verlorenen Vorlage von circa 1440, wie das Urbar in der Hs. 3793 des steiermärkischen Landesarchives. Geschrieben ist der Wiener Codex circa 1500, stand jedoch noch um die Mitte des XVII. Jahrhunderts in Gebrauch, wie die dieser Zeit entstammenden Randnoten beweisen.

¹⁾ Oberhalb von einer gleichzeitigen Hand: Amapmansdorff (!); Randnote circa 1500: minorum (d. h. den Minoriten gehörig).

²⁾ Ursprünglich stand: ij.

Dieses Urbar führt Amtmannsdorf auch in der Aufzeichnung über das 1440 und 1448 beschriebene „nider amt zw Liechtenek“ an, und zwar heisst es

auf f. $\frac{124 \text{ alt}}{104 \text{ neu}}$: Amtmansdorf oder Blasendorf pertinet conventui minorum.

Daselbs sind siben hieben und ain hofstat, aus den hat der Jacob des Martin sun von Grossendorf hieben zwo und hat dieselb zeyt gdinkht zwo markh phenning fur all sach. Item zwo hieben aus den siben dint ydew zins ϑ achtzehen mit den schaffer ϑ , waytz vier virtl, habern vir virtl, huner sexe, air zwayntzig, pan zway messel, ain kitz. Item ander zwo dint ydew zins ϑ achtzehen mit den schaffer phenning, waytz drew virtl, habern drew virtl, huner sexe, air zwayntzig, pan zway messel, ain kytz. Item von der sibent hieben dint man fur all sach

[fol. $\frac{124'}{104'}$] ain markh phenning. Item von der hofstat dint man fur als achtzig phenning.

Hirszehent dint yde hieben ain versnigkh, zwen phenning.

Ambtmansrechten dint ydew hieben ain kupplenigkh hirs, ain robater.

Da get uns des zehent wein und trayd zway tail und der drit tayl gen sand Veytt. —

Zum nähern Verständnisse will ich bemerken, dass in späteren Randnoten (von einer Hand circa 1650) die in dieser Aufzeichnung genannten Maasse auf folgende Weise erklärt werden: „Nota hic unus verschnigck . . . facit duos cuplenick . . . Nota duo cuplenick rite faciunt unum gerz modernum Pettoviensem — 1650 — in aliquibus locis vero tres.“

Unum virtl habet duos gerz et adhuc plus, ideo sex cuplenick fuerunt unum firtl.“

Der wichtigste Unterschied zwischen beiden Aufzeichnungen besteht in der Angabe der Hufenzahl von Amtmannsdorf. Das Minoritenurbar (jetzt Grazer Hs.) nennt 5, das Dominikanerurbar (jetzt Wiener Hs.) aber 7 Hufen. Der Unterschied ist jedoch nur scheinbar, denn in Wirklichkeit zählt auch das Minoritenurbar 7 Hufen auf, und zwar „v hieben“ im ursprünglichen Texte und die zwei Hufen des Primus Mulzerbicz und des Michel Mulzerbicz in einem circa 1500 gemachten Nachtrage. Die beiden Letzteren hatten, was wohl zu beachten ist, ihre Schuldigkeit „lang versessen“ und wurden eben aus diesem Grunde 1440 in die Aufzeichnung nicht aufgenommen. Erst später kam man dem Fehler auf die Spur und verhielt die

Beiden zur Leistung. Damals, also circa 1500, entstand der Nachtrag im Urbar der Minoriten, während die Dominikaner, die erst um jene Zeit ihr Urbar herstellten, schon die richtige Zahl von vorne herein aufnehmen konnten.

Amtmannsdorf blieb bis in den Anfang des XVI. Jahrhunderts im Besitze der Minoriten. Diese hatten hier einen Landsitz in der Nähe des heutigen Schneeweiss erbaut, der zugleich auch wahrscheinlich ihrem Officialis, ihrem Amtmann, nach dem das Dorf auch den Namen trägt¹⁾, als Aufenthaltsort diente. Zu Beginn des XVI. Jahrhunderts verkauften sie nun diesen Landsitz sammt dem ganzen Dorfe an die Inhaber von Monsberg, die Freiherren von Lamberg. Diese errichteten in Amtmannsdorf einen Maierhof, der nach ihnen Lamberghof genannt wurde. Nach Jobstens von Lamberg 1570 erfolgtem Tode theilten dessen Söhne seine ausgedehnten Güter. Der eine bekam die Besitzungen am Pulsgaubach, wozu Amtmannsdorf gehörte, und hielt sich gewöhnlich in Amtmannsdorf in jenem Minoritenlandsitz auf, dem nun der Name Unter-Monsberg gegeben wurde.

Im Jahre 1642 verkaufte Maximilian Freiherr von Lamberg den sogenannten Lamberghof mitsammt

¹⁾ Ebenso im slov. Apače aus Valpoče von valpot oder valpet, der Amtmann (ahd. gewaltboto). — Der Amtmann, Officialis, ist vom Supan, dem Dorfvorsteher, zu unterscheiden. Darüber belehrt schon ein einfacher Blick in's sogenannte Rationarium Stiriae, das nach Officia geordnet ist. Innerhalb dieser Officia erscheinen als Vorsteher der Dorfschaften die Supani. Wenn diese sogar dem Officialis zinsen, — z. B. RAUCH SS. II, 136 . . . ad hec solvit (quilibet mansus) officiali . . . item supanus eiusdem ville dat de suo iure officiali — so sind sie jedenfalls nicht mit ihm zu identificiren. Während der Supan stets Zinsbauer war, konnte der Amtmann zwar auch ein Bauer sein, wie uns gerade für Amtmannsdorf 1465 auf f. 29' fg. der Hs. 3793 des steiermärkischen Landesarchives ein „beschaiden Jacob diezeit unser (d. h. der Pettauer Minoriten) ambtman daselben“ genannt wird, der eine Hufe „zu Ammansdorff“ (Amtmannsdorf) zu Kaufrecht besass. Allein man findet als Amtleute auch Adelige. So kommt in Pettauer Urkunden circa 1450 der edel vest Paul der Schartemberger die zeyt unsers genedigen herrn von Saltzburgk ambtman und pergkmeister zur Pettaw (Kollektaneum beim Predigerkloster zu Pettaw f. $\frac{51 \text{ alt}}{37 \text{ neu}}$) vor. Eine Randnote (circa 1650)

im Kollektaneum l. c. sagt dazu: „NB. Vocabantur praefecti areis Pettoviensis (!) ambtmanni, quibus debebatur contributio, ut videbis in urbario in hoc libro folio 113 a tergo et ulterius, ideo talis contributio frumenti etc. (eben die sogenannten Amtmannsrechte) spectat ad conventum pro officiali seu praefecto conventus et similibus stipendiandis et non pro aliquo supano, quos modo vocant per abusum ambtman qui non sunt ambtman sed valpot et supani.“

Mittheilungen d. Anthropol. Gesellsch. in Wien. Bd. XXVIII. 1898.

der Mehrzahl der Hufen in Amtmannsdorf an das Dominium Ober-Pulsgau.

Unter-Monsberg — auch Schneeweiss genannt — blieb bis 1682 im Besitze der Lamberg, bis es im genannten Jahre Friedrich Graf Lamberg an die Besitzerin des benachbarten Tranegg, Juliana Crescentia von Lebenegg, die an einen Freiherrn von Schneeweiss verheiratet war, mit dem noch ihm gehörigen Theile von Amtmannsdorf veräusserte. Aus den Händen der Freiherren von Schneeweiss, nach denen Unter-Monsberg seinen heutigen Namen führt, kam jener Theil von Amtmannsdorf 1732 an das Dominium Thurnische¹⁾.

So lag die Sache auch 1825 bei der Katastrirung, da sich Ober-Pulsgau und Thurnische in den Besitz von Amtmannsdorf theilten.

Der Karte nach ist Amtmannsdorf ein Gassendorf, nur liegt die Gasse nicht, wie sonst bei den Ortschaften im Draufelde gewöhnlich, quer über die Flur in der Richtung von Westen nach Osten, sondern von Süden nach Norden. Auf den ersten Blick zeigt sich, dass das Dorf ursprünglich einzeilig war, und zwar ist die westliche Zeile die ältere. Sie hat ihre Felder unmittelbar hinter den Gartenäckern, während die jüngere östliche Zeile hinter den Hausstellen nur grosse Gärten besitzt, ihre Aecker hingegen auf dem äussersten Nordwesten liegen. Die östliche Dorfzeile ist nach dem Jahre 1500 — wie die weitere Untersuchung zeigen wird —, und zwar auf ehemaligem Domanial- oder Gemeindegund entstanden, da sie noch heutzutage ringsum theils von Dominicalwiesen, theils von Gemeindegeweihe umgeben ist.

Die Aecker, welche in Gewannen, die namentlich dort, wo sie an die ältere westliche Dorfzeile anschliessen, von überraschender Regelmässigkeit sind, liegen, erstrecken sich vom Dorfe gegen Westen und Norden, hier bis zur Commercialstrasse Cilli-Pettau. Jenseits dieser Strasse liegt dem Dominium Thurnische gehöriger Grund, der allerdings theilweise parcellirt ist. Dennoch lässt es sich klar erkennen, dass der ganze nördlich der genannten Strasse gelegene Flurtheil ehemals dominical war.

Gegen Nordosten vom Dorfe aus liegen einige Hofstätten, Koče genannt. Sie sind aus der 1440 im Urbar genannten Hofstatt entstanden. Hier steht

¹⁾ Vorstehende Daten entnahm ich dem sehr fleissig zusammengestellten Büchlein von M. SLEKOVEC, Župnija Sv. Lovrenca na Dravskem polju (Die Pfarre St. Lorenzen im Draufelde) 105, fg.

auch der zum Dominium Thurnische gehörige grosse Maierhof Schneeweiss, an welchen anschliessend das Dominium in einem Stücke 70·71 ha besitzt. Gegen Nordosten vom Maierhof liegen einige parcellirte und an die erwähnten Hofstätten vergebene Domialfelder. Nach Süden zu erstreckt sich das Dominium vom Maierhof aus bis an die Gartenäcker der östlichen Dorfzeile, die es im Norden und Osten umschliesst, und zieht sich dann, theilweise bereits parcellirt, gegen Südosten bis an den Pulsgaubach.

An die westliche ältere Dorfzeile schliessen im Norden ebenfalls einige Hofstätten an, darunter der zum Dominium Ober-Pulsgau gehörende sogenannte Lamberghof.

Vom Dorfe nach Südosten zieht sich in einem schmalen Streifen die Gemeindeweide, an die westlich gleich unterhalb des Dorfes eine Dominicalwiese, auf der jetzt einige Keuschen stehen, stösst. Von dieser Wiese gegen Süden und Südwesten liegen die Wiesengewanne der Hausstellen der westlichen älteren Dorfzeile. Ebenso liegen jenseits der Gemeindeweide theils in Blöcken, theils in Gewannen aufgetheilte Wiesen, die möglicherweise aus ehemaligen Gemeindegärten entstanden und jetzt an Dorfangehörige und Fremde vergeben sind.

Dieses Wiesengebiet wird vom Pulsgaubach, der sich dort, wo er die Gemeindeweide verlässt, in zwei Arme spaltet, durchflossen.

Nach Süden zu wird die Amtmannsdorfer Flur durch den sogenannten Schneeweisser Wald, der Eigenthum des Dominiums Thurnische ist, abgeschlossen.

Die Gesamtfläche von Amtmannsdorf beträgt 654·605 ha. Davon den ehemaligen sicheren Dominicalgrund, d. h. nahezu die ganze östliche Hälfte der Flur bis zum Pulsgaubach hinab, sowie die Gewässer abgezogen, gibt ein Areal von 337·302 ha, also die Fläche von **sieben** Königshufen zu 48·186 ha.

Das oben angeführte Urbar von 1440, das noch circa 1500 — dieser Zeit entstammt der Wiener Codex — in Gebrauch war, gibt für Amtmannsdorf auch sieben Hufen an. Ebenso enthält das Urbar in der Hs. 3793 des steiermärkischen Landesarchives, wie oben ausgeführt wurde, nur scheinbar eine andere Hufenzahl. An einen Dorfsplitter ist hiebei um so weniger zu denken, als sich auch flurkartenmässig die ältere Dorfzeile auf sieben ursprüngliche Stellen reduciren lässt. Die Hausstellen der jüngeren östlichen Dorfzeile sind von diesen sieben ursprüng-

lichen, wie man es für die meisten derselben noch beweisen kann, im Laufe der Zeit abgetrennt worden.

So wäre denn der Beweis erbracht, dass die Königshufe in Amtmannsdorf noch in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts (bis circa 1500 jedenfalls) Wirthschaftseinheit war. Es ist natürlich auch nach solchen besiedelt worden.

VI. Sela und Barislofen.

(Slov. Sela und Barislovci; 6 $\frac{3}{4}$ km südsüdwestlich Pettau; 1826.)

Urkundlich werden beide Dörfer zuerst 1207 genannt. Da bestätigt Herzog Leopold VI. von Oesterreich dem Karthäuserkloster Seitz dessen Besitzungen und schenkt ihm überdies „ante Betouium scilicet villam unam maiorem nomine Brizlausdorf que tempore Rudolphi de Rase in duas supanias divisa est“¹⁾.

Brizlausdorf ist das heutige Barislofen²⁾ bzw. Sela. Die Urkunde erweist, dass die beiden Dörfer ursprünglich ein Dorf bildeten und erst circa 1200 — denn um diese Zeit erscheint Rudolf von Rosegg urkundlich — in duas supanias, d. h. in zwei Dorfgebiete getrennt wurden.

Was der Grund zu dieser Theilung war, ist nicht leicht zu bestimmen, namentlich weil die beiden Dörfer unter demselben Grundherrn noch weiterhin verblieben. Vorläufig muss die Frage offen gelassen werden.

Einige Jahre später taucht im sogenannten Rationarium Stiriae unter den Zehenten des officium Marchpurch auf fol. 161 folgende Notiz auf (RAUCH, SS., II, 170): In Warissen viii mansus, solvunt mel et tota villa unum porcum.

Im Jahre 1282 (November 11., in die beati Martini) beurkunden Otto et Fridricus fratres de Chvnsperch (Königsberg), „quod sororem nostram Annam ab nostra hereditate separavimus in hanc formam taliter quod eidem ad claustrum Studenicz tredecim marcarum redditus tradidimus libere possidenda et eciam quod ipsum claustrum Studenicz, si prefata Anna de medio sublata fuerit, perpetualiter habeat proprialiter conservanda, ita tamen quod prehabita Anna de omni nostra hereditate in posterum non presumat, primo in monte Slevnz Win-

¹⁾ V. ZAHN, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, II, 135.

²⁾ Auf der Specialkarte und der Katastralkarte wird es auch Warisell genannt.

cherus cum manso et pomerio, item in Celle (= Sela) vj mansos, item in secundo Celle (= Barislofzen) iij mansos, item in Moschil iiij^r mansos, item in Oglan sex mansos, item apud Dobrochetan iij mans., item Radoan cum uno manso¹⁾“.

Die nächste Erwähnung fällt in's Jahr 1357. Das Kloster Seitz, das im Draufelde eine Anzahl von Hufen besass, suchte sich derselben zu entledigen, denn bei der einfach erstaunlichen Unfruchtbarkeit des Bodens blieben die meisten öde und unbestiftet. So verkaufte denn die Karthause 1357 an Herzog Albrecht von Oesterreich um 400 fl Wiener Pfennige „newn und sibenzig hüben in dem Traveld dar umb daz si in nicht gelegen waren und die uns (dem Herzog) czü unsrer vest Maidberch paz fügunt und sind ir czehen gelegen cze Newndorf, sechzehnen cze Albrechtstorf, achzehnen cze Drasendorf, acht cze Sabiach, sibnen und czwainczig cze baiden Prislusdorffern und sind der hüben aller yczund nür funfzehnen gestift und dient ein ieglicher neun mess rokken und dritthalb mess habern chlostermass . . . Ouch ist cze merken, daz si uns den czehent uf den obgenanten hüben der in von dem gotshaus cze Agley gegeben ist, nicht verchafft habent . . .“²⁾.

Das Lehenbuch der Grafen von Cilli³⁾ sagt zum Jahre 1436 auf fol. 78: „Hans Lanndtman hat ze lehen emphanen in und seinen erben sun und tochttern die hernachgeschriben gueter und lehen . . . item an der Zell (d. h. Sela) vier hueben . . .“

Die letzte Erwähnung im Mittelalter fällt in's Jahr 1450. Da verkauft Jorg Poppendorffer unsern aigen und freyen wein und traid zehent und hysmess auf den weingarten perkrechten und dorfern jenseits der Drann um Maidburg und bei St. Veit an das Dominikanerkloster zu Pettau unter genauer Aufzählung aller Zehentpflichtigen, darunter Stanegk schuester von Amtmanstorff, Andre von der Zell, Steyko sein bruder, Steffan daselbs

¹⁾ Zeugen sind: Wilhalmus de Scharffenberch, Hainricus de Montparis, Hainricus de Rohats, Hainricus de Vreudenberch, dominus Ortolfus de Planchenstain, dominus Hainricus frater eiusdem, dominus Gundacherus de Turri, Otto de Turri, Studnicus et fratres sui, Hermannus et Guntherus, Perchtoldus, Eberhardus babarus, Hertwicus et alii fide digni. — Org.-Pgt. Nr. 1215 im steiermärkischen Landesarchiv.

²⁾ Steiermärkisches Landesarchiv, Org.-Pgt. Nr. 2629 b.

³⁾ Steiermärkisches Landesarchiv, Hs. 242.

und Jure mulner zw Werislabetsch (= Barislofzen)¹⁾.

Sela besteht aus 22 Hausstellen; davon sind zwei Keuschler und die übrigen 20 Viertelhüfner, entsprechen also ursprünglichen fünf Stellen. In der That lässt sich das Dorf, das jetzt eine nahe der südlichen Flurgrenze gelegene regelmässige Gasse bildet, auch räumlich auf fünf Stellen reduciren, da je zwei und zwei gegenüberliegende Stellen noch jetzt ihre Aecker beisammen haben.

Die Aecker erstrecken sich vom Dorfe aus gegen Norden. Als ältester Theil der Anlage ist das unmittelbar an das Dorf anschliessende Ried Med cestami (= zwischen den Strassen), das bis zu dem die Flur gegen Nordwest abschliessenden Dominicalgrund reicht, anzusehen. In diesem Riede erhielt ursprünglich jeder Hüfner einen Streifen nach Art flämischer Siedelungen, der von seiner Hofstelle durch das ganze

¹⁾ Kollektaneum beim Predigerkloster zu Pettau, Cod. 141 des Wiener Staatsarchivs, fol. $\frac{44'}{28'}$ alt neu unter der Ueberschrift:

Der zehent den der Fritz gekauft hat X, und Org.-Pgt. Nr. 6239 im steiermärkischen Landesarchiv. Der Codex hat bei dieser Urkunde die Randnote circa 1520: Item ista littera debet legi tempore compotus officialium quare certi nos occupant in bonis et fundis nostris sine iure etc. Noch heutzutage besteht in weiten Strecken der südlichen Steiermark — z. B. auf dem oberen und unteren Pettauer Felde, auf dem Murfelde — die Sitte, dass in jedem Dorfe, das ausgedehnte Gemeindegründe besitzt, deren Verwaltung einem vom (politischen) Gemeindevorsteher zu trennenden sogenannten „gmajnski župan“ übertragen wird. Ihm obliegt die Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Er verpachtet z. B. die Gemeindegrundstücke, hebt den Pachtschilling ein, setzt die Gemeinderobot fest und Aehnliches. Im Herbste (um St. Katharina) findet in seinem Hause eine Zusammenkunft sämtlicher Dorfbauern statt, die „sosečka“ genannt wird. In dieser legt er Rechnung über sein Gebahren, worauf er das Amt seinem Nachfolger übergibt. Diese Würde geht in einem bestimmten Turnus bei allen Bauern des Dorfes herum, so dass alljährlich ein Anderer „gmajnski župan“ ist. Die Sitte, die sich ausser in den genannten Gebieten auch anderwärts, so in einzelnen Gegenden von Oberkrain und im Isonzothale, findet, ist die letzte Erinnerung an die Befugnisse des grundherrschaftlichen Dorfsupans, wenn nicht darin sogar Reflexe einer viel früheren Zeit zu sehen sind, was vielleicht noch wahrscheinlicher ist. Wie gesagt, ist von diesem „gmajnski župan“ der moderne Gemeindevorsteher, der sonst bei den Slovenen auch župan heisst, wohl zu unterscheiden. Letzterer heisst in den angeführten steiermärkischen Gegenden Richter. Die „sosečka“, bei der es oft sehr lebhaft herzugehen pflegt, ist meines Erachtens vielleicht unter dem compotus officialium in obiger Randnote zu verstehen. Vgl. auch M. SLEKOVEC, Župnija sv. Lovrenca, 19 fg. und 32.

Ried hindurch lief. Die später aufgemessenen Flurtheile wurden nach Gewannen vermessen.

Oestlich von Sela liegt das Dorf Barislofzen oder Warisell mit 15 Hausstellen, die sich kartennässig auf drei ursprüngliche zurückführen lassen.

Die Felder, die sich vom Dorfe gegen Norden ziehen, liegen in Gewannen, die allerdings stellenweise durch Blöcke unterbrochen sind.

Im Süden beider Dörfer befindet sich eine kleine Gemeindeweide, die bis zu dem die Flurgrenze bildenden Pulsgaubache reicht.

Das Dominium Thurnische besitzt einen Rothacker im Norden der Flur und einen zweiten kleineren an der östlichen Flurgrenze, zusammen 58·086 ha.

Das Areal beider Dörfer, die ja ursprünglich ein Dorf waren und noch jetzt eine Katastralgemeinde bilden, beträgt ohne Dominium und Gewässer 275·986 ha.

Kartennässig lässt sich das Dorf Sela auf fünf, Barislofzen auf drei Stellen, also zusammen auf acht Stellen reduciren; das sogenannte Rationarium Stiriae nennt uns hier ebenfalls viij mansus; es ist daher zweifellos, dass — um den alten Namen zu gebrauchen — Brizlausdorf nach acht Hufen zu 34·5 ha besiedelt wurde. So war es noch 1265; allein schon 1282 hatte sich in Sela 1 Hufe gespalten, da uns in Celle (Sela) vj mansi und in secundo Celle (Barislofzen) noch immer iij mansi genannt werden. Im Jahre 1357 hingegen befanden sich in beiden Dörfern schon 27 Hufen; die Zersplitterung war also bereits sehr stark fortgeschritten. Sie wurde später noch grösser, denn zur Zeit der Katastrirung hatten Sela und Barislofzen 37 Stellen. Sehr deutlich zeigt sich diese Zersplitterung in den winzigen, dünnen Parzellen, die uns auf der Flurkarte entgegentreten.

Excurs.

Zur Geschichte der Dekanie.

Um über das Wesen der Dekanie — als solche wurde oben Micheldorf erwiesen — in's Reine zu kommen, bedarf es einer etwas weiteren Ausführung.

Schon bei den Römern begegnen wir der Sitte, dass die Sklaven (servi) partienweise, je zehn zusammen, zur Feldarbeit verwendet wurden. Cato, Varro und Vitruv, die uns über die römischen Agrarzustände vor Tiberius Aufschluss geben, behandeln die villa rustica als die hauptsächlichste Betriebsform.

Sie wird von einem bewährten Sklaven, dem villicus, geleitet, welchem neun andere Sklaven als Arbeiter untergeben sind¹⁾.

Diese Wirthschaft blieb auch späterhin die übliche. Darüber berichtet uns Columella (I, 9) mit den Worten: „Classes etiam non maiores denum hominum faciundae, quas decurias appellaverunt antiqui et maxime probaverunt, quod is numeri modus in opere commodissime custodiretur, nec praeentis monitoris diligentiam multitudo confunderet. Itaque si latior est ager, in regiones deducendae sunt eae classes dividendumque ita opus, ut neque singuli binive sint, quoniam dispersi non facile custodiuntur: nec tamen supra decem, ne rursus ubi minima turba, id opus ad se pertinere singuli non existiment²⁾.“

Dekanie begegnen uns ferner in der Villenverfassung Karls des Grossen, allerdings ohne eine bestimmt erkennbare Stellung. Die Vermuthung, welche von v. INAMA-STERNEGG³⁾ geäußert wurde, dass diese Dekanie mehr nur auf einen socialen Zusammenhang der Ortsbevölkerung, wie er sich aus alter Zeit erhalten hat, als auf eine neue administrative Gruppierung der Güter zu beziehen seien, dürfte meines Erachtens sich vollkommen bewahrheiten⁴⁾. Jedenfalls hat nicht erst Karl der Grosse die Gruppierung nach Dekanie neu eingeführt.

Auf österreichischem Gebiete werden Dekanie in Urkunden vom VIII. Jahrhundert an öfters genannt. So 777 in der Gründungsurkunde von Kremsmünster. Tassilo II. schenkt unter Anderem der neuen Stiftung decaniam Sclavorum cum opere fiscali seu tributo iusto, quod nobis antea persolvi consueverant, hos omnes predictos Sclavos, quos sub illos

¹⁾ MEITZEN, Siedelung und Agrarwesen, I, 356.

²⁾ HILDEBRAND, Recht und Sitte, 103; MEITZEN, o. c., I, 360.

³⁾ Deutsche Wirthschaftsgeschichte, I, 324.

⁴⁾ Erwähnt werden die Decani im Capitulare de villis imperialibus, c. 10. „Ut maiores nostri et forestarii, poletrarii, cellerarii, decani, telonarii... rega faciant“, was ANTON, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, I, 187, folgendermassen übersetzt: „Dass unsre Maier, Förster, Folenhüter, Kellner, Vögte, Zöllner... ihren Ackerdienst verrichten.“ Zu decani bemerkt er: „Decani sind in den Wirthschaften nicht Unterrichter, sondern Unteraufseher, Vögte. Die ganze Stelle redet von Personen, die in der Wirthschaft angestellt waren und die Aufsicht über einzelne Gegenstände, nicht über das Ganze führten...“ Dann werden Dekanie im c. 58 genannt: „Quando catelli nostri iudicibus commendati fuerint, de suo eos nutriat aut iunioribus suis, id est maioribus et decanis, vel cellerariis ipsos commendare faciat.“ Die Stelle zeigt ganz deutlich, dass die Decani den Maieren untergeordnet waren, dass sie offenbar, wie sie GUÉARD nennt, „adjoints des maires“ waren.

actores sunt, qui vocantur Taliup et Sparuna, quos infra terminum manet que coniuravit ille jopan, qui vocatur Physso¹⁾. — 965 schenkt Kaiser Otto dem Vasallen Abrahams von Freising, dem Slaven Negomir talem proprietatem, qualem nos visi sumus habere ad Vuirzosah (Wiertschach) in partibus Carantanie in comitatu Hartuigi comitis qui et ipse inibi vualtpoto dicitur, ac in decania Vuolframmi decani²⁾. — 973 (und 989) erneuert und bestätigt Kaiser Otto II. Schenkungen an das Bisthum Freising um Bischoflack in Krain und sagt: „Praecipimus etiam ut nullus comes uel iudex siue decanus neque aliqua persona ius habeat se intro mittendi absque licentia episcopi (bez. „... ut nullus comes nec iudex siue decanus...“³⁾)“

ARMIN TILLE⁴⁾ hat im Vintschgau innerhalb des grossen Wirthschaftsverbandes der Gemeinde engere Verbände gefunden. In Naturns, Partschins, Algund, Schenna und Riffian heissen sie „Tegnei“ (d. h. Dekanie). Ueber ihre Natur vermag TILLE keinen weiteren Aufschluss zu geben.

In Polen und Schlesien finden wir in älterer Zeit sogenannte Decimi⁵⁾. Die Piasten siedelten zur Urbarmachung des Landes kriegsgefangene Slaven, und zwar immer zu zehn in einem Dorfe, an. Die Insassen desselben hiessen daher decimi, und zehn solcher Dörfer wurden eine centuria (setkowa = sto = Hundert) genannt. Ihr Häuptling — wahrscheinlich ein Ritter — führte den Titel centurio. Die decimi waren Slaven, servi des Herzogs, sie standen in einem viel schärferen Unfreiheitsverhältnisse als die Bauern in den Opolen, die bekanntlich an die Scholle gebundene Hörige waren und für den ihnen überlassenen Besitz bestimmte Abgaben und Dienste

¹⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, 3.

²⁾ v. ZAHN, Cod. Austr. — Fris., I, 32; CHABERT, Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder, Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. III, S. 136, Anm. 17, führt aus SINACHER II, 119, zum Jahre 978 an in provincia Karentana — in regimine Hartwici — et tegneja Peraholdi. Ferner erwähnt er l. c. Dekanien im Rendenathale und in Friaul.

³⁾ v. ZAHN, o. c., 39 und 44; vgl. die Zusammenstellung der Dekanien bei v. LUSCHIN, Oesterreichische Reichsgeschichte, 82 fg., Anm.

⁴⁾ Die bäuerliche Wirthschaftsverfassung des Vintschgaues, vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters, 243 fg.

⁵⁾ RACHFAHL, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege (SCHMOLLER'S Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, XIII, 1), 27 fg.

zu leisten hatten. Das Institut der Decimi verschwand mit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts.

Schlesische Urkunden nennen solche Decimi 1154, 1204, 1223 und 1224¹⁾. Hieher wäre auch die Urkunde von 1041 zu beziehen, in der decem regales mansi cum x zmurdis et illorum uxoribus filiisque suis ac fliabus geschenkt werden²⁾.

Wir ersehen aus dem Angeführten, dass die Dekanie, obwohl sie oft mit Vorliebe decania Sclavorum genannt wird, kein specifisch slavisches Institut ist, woran zu denken man geneigt wäre, wenn man nur Angaben österreichischer Quellen in Rechnung zieht. Vielmehr hat man überall, wohl aus den gleichen praktischen Gründen, die Columella in der oben citirten Stelle angibt, zur Feldarbeit Classen von je zehn Arbeitern gebildet³⁾.

Zunächst dürften solche Dekanien im grundherrlichen Grossbetrieb auf einzelnen Wirthschaftshöfen vorgekommen sein. Eine organische Entwicklung der Dekanien ist undenkbar, sie sind erst eine Folge der Grundherrschaft. Späterhin hat man sie auch in die Betriebsform des Kleinbetriebes eingeführt und Gruppen von je zehn Zinsbauern dorfweise angesiedelt. Diesem zweiten jüngeren Stadium gehört die decania Sclavorum bei Kremsmünster (777 und 802) und auch die Dekanie Micheldorf an.

Jedenfalls war die Dekanie — geradeso wie unzweifelhaft auch die altgermanische Hundertschaft — vom Hause aus ein rein wirthschaftlicher Verband, dessen Vorstand, decanus, daher auch nur wirthschaftliche Functionen hatte. Was GUÉRAND⁴⁾ von den Decani auf dem Gebiete der Abtei St. Germain sagt, dürfte ursprünglich ziemlich allgemein gegolten haben. „C'étaient les adjoints des maires“; sie waren Colonen, die unter Oberaufsicht des major die mansi dominici der Abtei bewirthschafteten, die für dieselben ausgeführten Arbeiten aller Art überwachten und Leute, die Abgaben der Zinsbauern einnahmen und exequirten.

¹⁾ Die genaueren Citate bei RACHFAHL, l. c.

²⁾ PEISKER, Zur Socialgeschichte Böhmens, II, 1. Die altslavische Župa (Sonderabdruck aus der „Zeitschr. f. Social- und Wirthschaftsgeschichte“, Bd. V), 106, Anm.

³⁾ Eine directe Reception römischer Sitte, wie sie MEITZEN (Siedelung und Agrarwesen, II, 375) annimmt, würde ich verneinen.

⁴⁾ Polyptique de l'Abbé Irminon, I, 465. Citat bei v. INAMA, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, I, 324.

Späterhin — in Oesterreich geschah dies frühestens in der Zeit Karls des Grossen ¹⁾ — übertrug man dem Vorsteher der Dekanie, dem Decanus, ausser seinen wirthschaftlichen Functionen noch gewisse gerichtliche ²⁾. Mit diesem Zeitpunkte verliert auch die Dekanie — dies gilt vorläufig nur für österreichischen Boden — ihre bisherige technische Bedeutung als Complex von zehn Zinsbauern. Die Dekanie heisst nun der dem Decanus zugewiesene Gerichtssprengel, eine Unterabtheilung der Grafschaft. Die oben angezogenen Urkunden von 973 und 989 (für Freising) stellen durch die enge stilistische Verbindung *iudex sive decanus* die Charakterisirung des Letzteren als Gerichtsperson ausser Zweifel, namentlich wenn man erwägt, dass diese Immunitätsclausel sonst gewöhnlich einfach von *iudiciariae personae* ohne genauere Aufzählung derselben spricht.

Die Tegneien im Vintschgau hängen noch im späten Mittelalter eng mit der Gerichtsverfassung zusammen.

So ist in den Gerichtsbezirken Glurns und Schlanders jeder Dingstätte eine Tegnei zugetheilt. „Auch in der grossen Versammlung der ganzen Gerichtsgemeinde bilden diese Tegneien Unterabtheilungen mit eigenen Geschwornencollegien“ ³⁾. Sehr wahrscheinlich ist es nun, dass die uns im XIV. und XV. Jahrhunderte entgegentretenden Gerichtsbezirke des Vintschgaues aus der karolingischen Zeit herkommen ⁴⁾, und was von den grösseren Gerichts-

sprengeln gilt, dürfte auch für deren Unterabtheilungen, die Tegneien, zutreffen.

Da auf österreichischem Gebiete — mit Ausnahme von Istrien, wo Centarchen 804 genannt werden — zur Zeit der Gaueintheilung Hundertschaften als Gerichtssprengel nicht vorkommen, während wir Dekanien als kleinere Gerichtsbezirke genannt finden, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Zehnerschaften, Dekanien, auf österreichischem Gebiete — zumindest in Kärnten, Krain und Theilen von Tirol — als Gerichtsverwaltungsbezirke innerhalb der Grafschaft die gleiche Stellung einnahmen, wie auf dem übrigen Reichsboden die Hundertschaften ¹⁾.

Noch ein Punkt wäre in der Frage über die Dekanie zu berühren.

Bei PEISKER, Zur Socialgeschichte Böhmens II. Die altslavische Župa, Sonderabdruck aus dem V. Bande der „Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte“, S. 138, Anm., wurde die Frage aufgeworfen, ob das zahlenmässige Verhältniss der Bauern zu den Županen, wie es auf Grund des sogenannten Rationarium Stiriae ermittelt wurde, mit den Dekanien in irgendwelchen Zusammenhang gebracht werden könne. Auffallend sei, dass die 3·64 Bauern, welche da auf einen Župan entfallen, einem Drittel einer Dekanie annähernd gleichkämen; in schephonatu Liutoldi, wo auf einen Župan durchschnittlich 3·38 Bauern kamen, wäre dies noch deutlicher. In schephonatu Jurizlai war das Verhältniss wie 1 : 5·57, eventuell annähernd das einer Halbdekanie. Die Frage wurde offenbar unter dem Einflusse der Gründungsurkunde von Kremsmünster (777) aufgerollt, wo der Jopan (Župan) Physso die Grenzen der Decania Sclavorum beschwört, und ist meines Erachtens zu verneinen. Es ist allerdings wahr, dass sich jenes Zahlenverhältniss ebensowenig organisch entwickelt hat, wie die Dekanie, denn eine organische Entwicklung arbeitet nie mit Zahlen. Von vornherein wäre also der Gedanke an einen Zusammenhang immerhin möglich. Allein hiefür käme meiner Meinung nach nicht das Verhältniss der Bauern *masse* gegenüber der Županenmasse, die in obigen Zahlen ausgedrückt ist, in Betracht, sondern die Bauernzahl der einzelnen Ortschaften. Die Subrepartition der einem Županenverbände zugewiesenen Bauernschaft geschah nun nicht *pro capite*, sondern, wie dies eben PEISKER

¹⁾ Und zwar nach 802, denn in der Urkunde, die Karl der Grosse für Kremsmünster im genannten Jahre ausstellte, kommt die Dekanie noch als rein wirthschaftlicher Verband vor.

²⁾ Ich bemerke, dass schon in den longobardischen Volksrechten der Decanus zu Zwecken der Landespolizei herangezogen wird. Vgl. Leges Liutprandi, c. 44: „De servo fugace et aduena homine, si in alia iudiciaria inventus fuerit, tunc deganus aut saltarius qui in loco est comprehendere debeat et ad sculdahis suum perducatur, et ipse sculdahis eum iudici suo consignet.“ Oder c. 85: „Si quis iudex aut sculdahis atque saltarius vel deganus de loco ubi arioli aut ariolas fuerit, neglexerit amodo in tres mensis eos exquirere et invenire . . . tunc componat . . .“ Ferner Liber Papiensis Pippini c. 9: „De servis et ancillis fugacibus unusquisque iudex studium ponat ad perquirendum iuxta ut edictum continet. Et hoc damus in mandatis . . . ut per omnia perquirantur superscripti fugaces et apud locum conirent sculdai, decani, saltarii vel locopositi, ut nullus eos concelet.“ Die Dekanie scheint hier eine Unterabtheilung der Hundertschaft zu gewissen gerichtlichen Zwecken gebildet zu haben.

³⁾ TILLE, I. c. 216 fg.

⁴⁾ TILLE, I. c. 212.

¹⁾ Vgl. auch v. LUSCHIN, Oesterreichische Reichsgeschichte 82 und CHABERT, I. c.

l. c. überzeugend ausführt, secundum dignationem, d. h. nach der Stufe der Parentel. Dies führte zu einer ungeheueren Differenz in der Bauernzahl der einzelnen Ortschaften, und es ist reines Spiel des Zufalls, wenn die auf einen Župan auf diese Weise entfallende Quote gerade zehn Bauern, also eine Dekanie, betrug. So würde ich auch das sonst wirklich auffallende Verhältniss des Župan Physso zur Decania Scavorum bei Kremsmünster erklären. Die gegebene Erklärung stimmt auch zu den übrigen agrargeschichtlichen Momenten in jener Urkundenstelle, die bekanntlich lautet (Urkundenbuch des Landes ober der Enns, II, 3): „Tradimus autem et decaniam Scavorum cum opere fiscali seu tributo iusto, quod nobis antea persolvi consueverant, hos omnes predictos Scavos, quos sub illos actores sunt, qui vocantur Taliup et Sparuna, quos infra terminum manet, que coniuravit ille jopan, qui vocatur Physso, et conduxit per gyrum illos nominantes Fater abbatem et archibresbyter et Chunipreht iudex et Hleodro comes et Kerpreht iussi a summo principe Tassilone definire decreverunt et terminum posuerunt.“ Die Bestimmung, dass die Dekanie fernerhin infra terminum bleiben solle, lässt schliessen, dass dies bisher nicht der Fall war, d. h. die herrschende Wirthschaftsform war die der Brand- oder Schwendwirthschaft. Die Wohnsitze der Dekanie mögen zwar feste gewesen sein, aber der Standort des Ackerbaues wechselte noch in gewissen Zwischenräumen. War die Ertragsfähigkeit des geschwendeten Stückes geschwunden, so wurde es verlassen, und es wurde ein neues Stück Wald gerodet, das bisherige Ackerland aber zur Weide benützt, bis wieder Gestrüpp und Wald aufschoss und diese Benützungart unmöglich machte.

Natürlich galt es bei dieser Schwendwirthschaft, wo die Aecker immer durch Wald und Weide wanderten, einen bestimmten Turnus einzuhalten. Ueber diesen wachte der Župan, der nach PEISKER, l. c., vor der deutschen Eroberung Nomade, Herr ausgedehnter Weidereviere war, nach jener aber privilegirter Dorfsinsasse wurde. So hat denn auch der vielgenannte Jopan Physso den wirthschaftlichen Turnus unter der ihm secundum dignationem bei der Subrepartition der Bauern unter die Župane zugefallenen Quote von einer Dekanie geleitet. Ohne sich innerhalb bestimmter Grenzen zu bewegen, schwendete und rodete seine Dekanie ein Stück Waldes nach dem anderen. Mit der Gründung von Kremsmünster hätte eine geordnete Colonisation beginnen sollen. Da musste sich auch Physso's Dekanie gefallen lassen, dass ihr durch Bevollmächtigte Tassilo's, den Abt Fater, den Erzbischof Arno, den Grafen Hleodro und den iudex Chunipreht feste Grenzen angewiesen wurden, die der Jopan Physso als wirthschaftlicher Leiter der Dekanie beschwören musste¹⁾. Daher nun auch die geänderte Fassung in den Bestätigungen Karls des Grossen von 791 und 802 (Urkundenbuch II, 5 und 7): „... nec non decaniam unam de illis Slaviv... et territorium, sicut ad supradictam decaniam pertinet, veluti Physso coniuravit...“ Die beiden Actores Taliup und Sparuna waren grundherrliche (hier herzogliche) Beamte, die natürlich über dem Župan standen. Infra terminum, innerhalb dessen nur sich fortan die Dekanie bewegen durfte, mag immerhin noch lange Ackerbau auf die frühere Art betrieben worden sein.

¹⁾ Zugleich mag der Eid auch die Bekräftigung gewesen sein, dass das angewiesene Land der Dekanie zu ihrem Unterhalte vollauf genüge.

Table 1. Summary of the 17, 1981-1982 season.

Köhler & Hamburger, Wien, VI. Mollardgasse 41. — 2930. 98.